J. rom. f.
24 cr

de

J. vom. J.

24 Cr

Fanny

Sammlung

von

370 lateinischen Rechtsregeln

mit

deutscher Uebersetzung und Erläuterung

von

Maximilian Feeg,

Rechnungs-Revisor

bey der K. B. Regierung des Ober-Donau-Kreises
in Augsburg.

Nebst

Anhang von 20 Rechtsregeln und Register
über alle 390 Rechtsregeln.

Motto

Etiam tentasse decorum.

Augsburg 1823.

Im Verlag bey Commerzien-Rath Bürglen,
Buch- und Kunsthändler.

Preis broschirt 45 kr.

(Beschmutzte und aufgeschnittene Exemplarien werden
nicht mehr zurückgenommen.)

(Heineccius in elementis juris civilis secundum ordinem pandectarum Tit. XVI. de verborum significatione Tit. XVII. ad lib. L. de diversis regulis juris antiqui.)

Subjunxit Tribonianus titulos hos generales, et universum jus nostrum praeclare illustrantes. Sed quum miscellania complectantur, in compendium redigi nequeunt. Legant eos studiosi juris, ac relegant, meque sponsore credant, nunquam fore, ut eos impensae operae poeniteat.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Eine dreyzehnjährige, wenn gleich noch immer nur provisorische, Funktion im Kameraldienste belehrte mich, wie nothwendig es sey, in dem nachbarlichen Gebiethe der Rechtswissenschaft sich umzusehen; — ich wendete daher alle Stunden der Muße an, das zu widerholen, was ich einst unter glücklichern Auspicien nur als sekundäres Studium behandelte. So entstand allmählig diese Sammlung von größentheils aus den, von Heineccius auf vorstehende Weise anempfohlenen 2 Abschnitten des 50sten Buches der Pandekten geschöpften, nunmehr auf 390 Numern angewachsenen Rechtssätzen und Regeln, wovon ich Proben im Staatsbürger der allgemeinen Kritik Preis gab. Die Aufmunterung einiger Freunde, die ich als kompetente Beurtheiler kenne, war die Veranlassung, diese Sammlung dem Drucke zu übergeben, worüber einsichtvolle Beurtheiler wenigstens kein ungerechtes Anathema sprechen werden, weil nur ihnen die

Schwierigkeiten bekannt seyn können, welche einer bündigen, grammatikalisch- und juridisch-richtigen Uebersetzung im Wege stehen. —

Die schmeichelhafte Anempfehlung im 27sten Stücke des vorjährigen Staatsbürgers leistet mir die doppelte Gewährschaft, daß erstens der wohlfeile Preis zur Verbreitung beitragen, und 2tens keine schonungslose oder hämische Recension meinen Zweck entstellen, und mich von der Herausgabe eines 2ten Versuches abschrecken werde, dessen Ankündigung demnächst in öffentlichen Blättern erscheinen wird. — Mich zu belehren, und mein, eben nicht zu freundliches, Loos mit dem Troste zu versüssen, jedes rechtliche Mittel zur endlichen Verbesserung desselben angewendet zu haben, dieß war die Absicht einer jeden, und sohin auch dieser Unternehmung, nach welcher ich den Leser bitte, dieß Werkchen zu beurtheilen.

Augsburg im Februar 1823.

M. Feeg.

Sammlung

der bekanntesten lateinischen Rechts=Regeln in teutscher Uebersezung und Erklärung.

1.

Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.

Vor dem Richter gilt jeder Mensch, als rechtlich, bis das Gegentheil erwiesen ist.

2.

Propria confessio est optima convictio.

Das eigene Geständniß, ist die beste Ueberweisung.

3.

Qui tacet, consentire videtur.

(Wer schweigt scheint einzuwilligen.) Wer bey einer Angelegenheit schweigt, bey welcher seine deutliche Erklärung nöthig ist, wird als einverstanden, mit der Aeußerung seines Gegentheils betrachtet.

4.

Vigilantibus sunt jura scripta.

(Für die Wachbaren nur giebt es geschriebene Gesetze.) Die positiven Gesetze nehmen nur diejenigen in Schutz, welche bey ihren rechtlichen Geschäften, die ihnen mögliche Vorsicht anwenden.

5.

Littera scripta manet.

Wörtlich. Ein geschriebener Buchstabe bleibt! Nach dem Sinn: Man kann mit Ausstellung oder

Verwahrung von Handschriften nicht leicht zu vorsichtig seyn.

6.

Asserenti incumbit probatio.

(Dem Behauptenden liegt der Beweis ob.) Jeder der im Ernste eine wichtige Behauptung wagt, muß sich auch vorsehen, dieselbe vollständig beweisen zu können.

7.

Melius est superflua addere quam necessaria omittere. (Superflua non nocent) Nro. 187.

In rechtlichen Geschäften, z. B. bey Verträgen, ist es räthlicher überflüßige Vorsichten (Kautelen und Vorbehalte) zu machen, als wesentliche Stücke zu umgehen.

8.

Ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio.

Wo der nämliche Fall eintritt, der einem Gesetze zur Voraussetzung dient, da muß auch dieses nämliche Gesetz seine volle Anwendung finden.

9.

Cessante legis ratione, cessat lex ipsa.

Wenn der Grund oder die Voraussetzung wegfällt; unter welchen ein Gesetz gegeben wurde, kann auch dasselbe nicht mehr bestehen.

10.

Nemo cum damno alterius fiat locupletior.

Die positiven Gesetze gestatten niemals, daß sich jemand zum Schaden eines andern bereichern.

11.

Pacta dant legem contractibus.

Die besondere Verabredungen, Bestimmungen und Bedingnisse der Vertragschließenden Partheyen, sind für sie zu nächst die Gesetze, nach welchen ihre Kontrakte zu beurtheilen sind.

12.

Pacta tertio neque nocent, neque prosunt.

Verträge, können einer dritten Person weder zum Schaden noch zum Vortheil gereichen.

13.

Quod ab initio non valet, tractu temporis convalescere non potest.

Ein Vertrag oder anderes rechtliche Geschäfte, schon gleich anfänglich ungiltig, oder nicht zu Recht bestehend kann auch durch Zeitverlauf nicht geltend und gesetzlich werden.

14.

Ignorantia legis non praesumitur.

Die Unwissenheit eines positiven Gesetzes wird niemals vermuthet, sondern muß von denjenigen der dieselbe zu seiner Vertheidigung behauptet, erwiesen werden.

15.

Ad impossibilia nemo tenetur.

Physisch oder Moralisch Unmögliches zu thun oder zu leisten kann niemand angehalten werden.

16.

Quod quis per alium fecerit, per se ipsum fecisse dicatur.

Einen Vertrag oder anderes Geschäfte das Jemand durch einen andern abschließen läßt, ist er selbst so zu vertreten schuldig als wenn er unmittelbar gehandelt hätte.

17.

Nemo conditionis illorum, quibuscum contraxerit, sit ignarus.

Jeder, der mit andern Verträge schließen oder Geschäfte machen will, soll sich von ihrem Stand und Eigenschaften verläßige Kenntnisse verschaffen um nicht in Schaden zu gerathen; z. B. mit Unmündigen, erklärten Verschwendern, oder überschuldeten Hauswirthen.

18.

Pater est, quem justae nuptiae demonstrant.

Als Vater wird derjenige für das Kind einer Ehefrau betrachtet, der es nach einer giltigen Ehe seyn kann.

19.

Tot sunt Gradus, quot personae stipite demto. (Tot gradus, quot generationes.)

Bey der auf und absteigenden Linie gilt nach kanonischem und profanem Rechte das Axiom. Soviel sind Grade als Personen weniger das gemeinschaftliche Stammhaupt, oder soviel Grade als Zeugungen.

20.

Quotu gradu uterque distat a stipite communi, eodem distant inter se.

Bey der gleichen Seitenlinie gilt zwar nach weltlichen Gesetzen obiger Grundsatz ebenfalls, jedoch nach dem Kirchenrechte heißt es: In welchem Grade jemand von den in Frage stehenden Personen mit dem gemeinschaftlichen Stammvater verwandt ist, in demselben Verwandtschafts-Grade steht er auch mit den andern Gliedern.

21.

Quotu gradu remotior distat quia a stipite communi, eodem distant inter se.

Bey der ungleichen Seiten Linie, gilt die kanonische Norme; der Verwandtschafts Grad des vom Stamhaupte entferntern Familliengliedes zu demselben herrschten auch zwischen den in Frage stehenden Individuen.

22.

Consanquinei duorum concumbentium non sunt affines.

Die Blutsverwandten zwey einander bey wohnender Personen sind unter sich nicht verschwägert.

23.

Quoto gradu consanquinitatis quis distat ab uno conjuge eodem gradu affinitatis distat ab altero vel altera conjuge.

In welch einem Grade jemand mit einem Ehegatten Blutsverwandt ist, in demselben Grade der Schwägerschaft steht er mit dem andern Gatten.

24.

Affinis non parit affinem.

Ein Schwager erzeugt nicht wieder einen andern.

25.

Ubi jus successionis, ibi onus tutellae.

Jeder welcher ein Recht zur natürlichen Erbfolge hat, hat eine Pflicht zur Vormundschafts=Uebernahme.

26.

Tutor datur primario personae secundario rebus pupilli.

Ein Vormund hat vor allem für die Person des Mündels für dessen Erziehung, Unterricht und sodann auch für sein Vermögen Sorge zu tragen. Bey der Kuratel tritt der umgekehrte Fall ein.

27.

Officium suum nemini debet esse damnosum.

Die Gesetze wollen nicht, daß Jemand durch ein ihm obliegend oder aufgetragenes Geschäfte, z. B. durch eine Vormundschaft einen wirklichen Schaden leide, deßwegen kann der Vormund, der Massakurator, Mandatar ein seinen Bemühungen angemessenes Honorar allerdings fordern.

28.

Meliorem quidem, non vero deteriorem facere potest conditionem suam pupillus.

Ein Unmündiger (Pupill) darf seine Lage ohne Vorwissen des Vormunds verbessern aber nicht verschlechtern. Alle Verhandlungen Verpflichtungen oder Verträge, welche ein Mündel ohne Vorwissen oder Beyziehung seines Vormunds abschließt oder eingehet, sind rechtsbeständig, wenn dadurch wirklicher Vortheil für ihn hervorgeht. Das Gegentheil versteht sich von selbst.

29.

Res nullius cedunt primo occupanti.

Eine Herrenlose Sache gehört dem, der zuerst ihr Inhaben erlangt.

Wirklich Herrenlose Dinge gehören nach gemeinem Rechte demjenigen, der sich deren Besitz am ehesten verschafft. In gegenwärtig bestehenden Staaten fallen solche, wenigstens die unbeweglichen dem Fiskus heim.

30.

Res mobilis consideratur sensu juridico quantum modo immobilis aut ob cohaerentiam cum re immobili, vel ob perpetuam destinationem ad eandem.

Eine bewegliche Sache wird oft rechtlich wegen ihrer Befestigung mit einer unbeweglichen, oder weil sie zu

einer unbeweglichen für immer bestimmt ist, selbst als unbeweglich gehalten.

31.

In re communi melior est conditio prohibentis.

Wörtlich. In einem Gemein=Eigenthum ist der Wiedersprechende besser daran. Bey einem Gemeineigenthum kann über dasselbe ohne den Willen aller Theilbesitzer nicht gültig verfügt werden.

32.

Ubi plures in pari causa vel jure versantur, melior est conditio possidentis vel praeoccupantis.

Wenn bei einer Angelegenheit, Sache oder einem Rechte mehrere Personen betheiligt sind, so nehmen die Geseze jenen im Schutz, der sich in dem Besitz, ohnedieß befindet, oder sich zur Warung seiner Ansprüche vor den übrigen darein sezet.

33.

Beati possedentes.

Glücklich die Besitzenden.

Zur Konstatirung eines verläßigen Rechtsbestandes nehmen die Gesetze den Inhaber einer Sache oder eines Rechtes so lange in Schutz, als dessen Unrecht nicht genügend erwiesen ist.

34.

Casum sentit dominus, sive is cui res debetur.

Einen Schaden aus Zufall trägt der Eigenthümer einer Sache, oder der, dem sie verschrieben ist.

35.

Res perit suo domino.

Die Sache geht ihrem Eigenthümer zu Grunde.

Die Gefahr des Verlustes einer Sache geht auf den Eigenthümer auch ohne ehevorige Uebergabe von dem Tage des abgeschlossenen Kaufvertrages über, ausgenommen, es wäre von den Kontrachenten anders bedungen worden. (conf. Nro. 11.)

36.

Effectus dominii consistunt in jure disponendi, utendi conservandi, vindicandi posſesſionem vacuum occupandi et rationes ab adminiſtratore rei noſtrae exigendi.

Die Wirkungen des vollen Eigenthums=Rechtes bestehen in der freyen Schaltung und Waltung allen Nutzen aus demselben zu ziehen, es entweder zu erhalten, oder zu entäußern, von andern zurück zu fodern, den wirklichen Besitz zu behaupten, und Rechenschaft von dem hierüber aufgestellten Verwalter zu verlangen.

37.

Accesſorum sequitur suum principale.

Die Nebensache folgt dem Loose der Hauptsache. (vide 39 und 92.)

Jede rechtliche Verfügung, welche über eine Hauptsache vorgenommen wird, betrift auch die Zugehörungen (conf. 39 und 92.

38.

Solo inaedificatum solo cedit.

Was dem Grunde eingebaut ist, bleibt bey demselben.

Was einmal auf einem fremden Grunde gebaut ist, gehört zu demselben, versteht sich mit Entschädigung des Betheiligten.

39.

Partus sequitur ventrem.

Die Geburt folgt dem Gebährenden. (vide 37 und 92.

Das Junge folgt der Mutter. Wem die Kuh eigen ist, dem gehört auch das Kalb. (vide 37 und 92.

40.

Tantum praescriptum, quantum possessum.

Nur in so fern kann verjährt werden, als besessen wird.

Die Erwerbung eines Rechtes, oder einer Sache durch blossen Zeitverlauf (Verjährung) kann nur so lange Statt finden, als der ungestörte Besitz dauert.

41.

Melius est nullum, quam vitiosum habere titulum.

Es ist Rechtsgedeihlicher, gar keinen als einen Scheingrund bey einer Verjährung zu haben.

42.

Non valenti agere, nulla currit praescriptio.

Demjenigen der unfähig zu einer rechtsbeständigen Handlung ist, nüzt, (oder lauft) auch keine Verjährung.

43.

Possessio solo retinetur animo.

Die Fortsetzung des Besitzes erfordert nur die Gesinnung, ihn fortsetzen zu wollen.

44.

Possessio non transfertur ad heredes sine nova apprehensione, quia est facti, quod non transit ad heredes.

Der Besitz geht ohne neue Ergreifung nicht auf die Erben über, denn er sezt eine Handlung voraus, welche nicht vererbt werden kann.

45.

Prior tempore, prior jure.

Der erste nach der Zeit, ist der erste im Recht. Wer früher kömmt, mahlt eher.

Bei gewissen Rechts-Verhältnissen, z. B. Pfandschaften hat derjenige sich eines Vorzuges zu erfreuen, der sich am frühesten gegen andere gleich berechtigte seiner Forderung versicherte. (conf. Nro. 11.)

46.

Resoluto jure dantis resoluitur jus accipientis.

Mit dem aufgehobenen Rechte des Gebers erlöscht das Recht des Empfängers.

Wer selbst nur ein widerrufliches Recht oder einen temporären Besitz hat, kann nur für die Dauer desselben hierüber verfügen.

47.

Res servit suo domino.

Die Sache dient nur ihrem Eigenthümer.

Auf eigenem Grund ist von keiner Dienstbarkeit die Rede.

48 et 49.

Qui percipit commoda rei, eundem et incommoda sequuntur; vel qui fert utile, fert et onus.

Wer den Nutzen hat, trägt auch den Schaden.

Wer die Vortheile, Bequemlichkeiten oder Früchte einer Sache genießt, hat auch Lasten, Unbequemlichkeiten und Auslagen zu bestreiten, im Falle nicht das Gegentheil bedungen worden wäre.

50.

Viventis nulla datur hereditas.

Einen Lebenden kann man nicht beerben.

51.

Voluntas hominis est mutabilis usque ad ultimum vitae halitum.

Der menschliche Wille ist veränderlich bis zum lezten Lebenshauche.

Ein jeder lezter Wille wird es erst mit dem Tode des Disponenten.

52.

Hereditas non adita, non transmittitur.

Eine noch nicht angetretene Erbschaft kann nicht auf andere übergehen.

53.

Hereditas jacens repraesentat personam defuncti.

Eine noch unangetrettene Erbschaft stellt sowohl in Hinsicht des Aktiv als des Passiv Vermögens die Person des Erblassers vor.

54.

Hereditas semel adita ad quoscunque transmittitur heredes.

Eine einmal angenommene Erbschaft vereinigt sich ganz mit dem frühern oder übrigen Vermögen des Erben, und geht so nach mit demselben auf seinen eigenen gesezlichen oder Testamentarerben über.

55.

Ultra vires hereditatis nemo tenetur.

Ueber den reinen Betrag der Erbschaft kann niemand beschwert werden, mit Ausnahme derjenigen, welche dieselbe mit Verzichtung der gesezlichen Wohlthat des Inventars antratten.

56.

Regula posita institutis censetur etiam posita substitutis.

Eine leztwillige Verfügung an die Erben gilt auch als Norme für die Aftererben (substituten.)

57.

Qui semel heres est, heres esse non desinit.

Wer einmal Erbe ist, muß fort an active und passive Erbe bleiben.

58.

Expedit reipublicae suprema hominum judicia exitum habere.

Es liegt dem Staate daran, daß die leztwilligen Verfügungen seiner Bürger realisirt werden.

59.

Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest.

Niemand kann zum Theil mit einem Testament, und zum Theil ohne Testament mit Tod abgehen.

Die positiven Gesetze gestatten nicht, daß Jemand nur theilweise über sein Vermögen verfüge, und theilweise dasselbe seinen natürlichen Erben hinterlasse.

60.

Conditiones impossibiles non vitiant actum ultimae voluntatis sed ipsae vitiantur.

Physische oder moralische unmögliche Bedingnisse, unter denen Jemand nach einer leztwilligen Verfügung zur Erbschaft gerufen, oder mit einem einzelnen Vermächtnisse bedacht wird, machen diese Disposition nicht ungiltig, sondern werden gesezlich als nicht vorhanden

angesehen (bei rechtlichen Geschäften unter Lebenden gilt aber das Gegentheil.)

61.

Falsa demonstratio vel causa non vitiat ultimam voluntatem.

Eine falsche Bezeichnung des Erben, oder eine unrichtige Angabe der Einsetzungs-Ursache macht eine leztwillige Verfügung nicht ungiltig.

62.

Ubi pugnantia inter se testamenta juberentur neutrum ratum est.

Wen zwey, oder mehrere gleichzeitige Testamente sich einander widersprechen, kann keines zu Recht bestehen.

63.

Quod semel placuit amplius displicere non potest.

Was jemand einmal gefiel, darf ihm in der Folge nicht mehr mißfallen.

Was jemand einmal zu thun, zu geben oder zu unterlassen sich verbindlich machte, kann derselbe ohne des andern Kontrahenten Einstimmung nicht widerrufen.

64.

Libera voluntas non dependet ab alieno arbitrio.

Der freye Entschluß eines Menschen hängt nicht von der Willkühr eines dritten ab.

65 und 66.

Idem est non esse aut non apparire.

Es ist dasselbe nicht seyn, oder nicht erscheinen

Intentio in mente retenta nil operatur.

Eine im Gemüthe zurückbehaltene Meinung wirkt Nichts.

Vor dem äußern Richter, wird eine nicht geäußerte Meinung oder Gesinnung als nicht existirend betrachtet.

67.

Duobus axibus actiones volvuntur humanae voluntate nimirum ac poteſtate, quarum una deficiente actio subsiſtere non potest.

Die menschlichen Handlungen haben eine doppelte Grund-Ursache, sie gehen entweder aus wahrem freyen Entschlusse hervor, oder entstehen aus Zwang. Mangelt nämlich eine dieser Ursachen so hebt sich die Handlung von selbst auf.

68.

Bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno.

Es giebt kein wahres Vermögen, so lange nicht die Schulden hievon abgeschlagen werden.

69.

Actor sequitur forum rei.

Der Kläger folgt dem Gerichtszwang seines Gegners.

70.

Conditiones impoſsibiles vel per plexae non vitiantur sed vitiant contractum.

Physisch oder moralisch unmögliche oder ganz widersinnige Bedingnisse werden vom Richter nicht umgangen, sondern machen den auf sie bezüglichen Vertrag ungiltig. (vide Nro. 60.)

71.

Quilibet sit Verborum suorum optimus interpres.

Jeder vernünftige Mensch wird als bester Ausleger seiner eigenen Worte betrachtet, und hiernach beurtheilt.

Dieß fordert also möglichste Behutsamkeit in der Wahl mündlich, nnd besonders schriftlicher Ausdrüke auf. (Conf. 4. 5. und 11.)

72.

Utile per non utile non vitiatur.

Das Nüzliche wird durch das Nicht-Nüzliche nicht aufgehoben.

Das Wesentliche oder Gedeihliche an einem Geschäfte, wird durch einen unnüzen Beysatz oder Nebenumstand nicht entkräftet.

73.

Foemina semel exclusa semper exclusa.

Die Frauen, welche einmal von der Erbschaft ausgeschlossen sind, sind es für immer, und tretten nur beym völligen Abgang des Mannes Stammes wieder in ihre Ansprüche ein.

74.

Ad semel renunciatum non amplius datur regressus.

Auf das, worauf man einmal giltig verzichtet hat, wird kein Rükanspruch gestattet.

75.

Provisio hominis facit cessare provisionem legis.

Die Vorsicht des Menschen macht die Vorsicht des Gesetzes unnöthig.

Wenn Jemand schon rechtsbeständig verfügt hat, wie es nach seinem Hintritte mit seinem Vermögen gehalten werden soll, so weicht dieser Bestimmunz die gesezlich natürliche Erbfolge aus. (conf. 59.)

76.

Proximior gradu, proximior jure.

Der nähere Verwandte hat auch ein näheres Recht zur Erbschaft.

In je näherm erweislichen Verwandschaftsverhältniß Jemand mit einem Erblasser stehet, desto größern Anspruch hat derselbe auf dessen Verlassenschaft.

77.

Tot Portiones, tot capita.

In Fällen, wo nach einzelnen Personen nicht nach Stämmen die Verlassenschaft getheilt wird, werden so viel Theile gemacht als es Erben sind.

So viel Mund, so viel Pfund.

78.

Culpa lata aequiparatur (in jure civili) dolo.

Ein Schaden der durch grobe Fahrlässigkeit entstand, wird im bürgerlichen Rechte so angesehen, als wäre derselbe aus wirklich bösem Vorsatz entstanden.

79.

Omnis qui profitetur artem, culpam levissimam praestat.

Jeder Künstler und Gewerbsmann, muß für jeden auch den geringsten Schaden einstehen, den er aus Unkunde oder Fahrläßigkeit seines Geschäftes verursacht.

80.

Quilibet rei suae legem dicere potest.

Jeder kann für sein Eigenthum Vorschriften geben.

Jeder der nicht unter Kuratel oder Vormundschaft steht, kann mit seinem Eigenthume schalten und durch

Verträge oder mittels leztwilliger Anordnung nach Belieben verfügen.

81.

In Obligatione alternativa debitor per interitum unius non liberatur simul a praestatione alterius.

Wenn sich Jemand giltig verpflichtete, dieß oder jenes zu geben, zu thun oder zu unterlassen: so wird er dadurch wenn die Erfüllung eines Theils seiner Verbindlichkeit phisisch oder moralisch unmöglich wird, nicht schon von der ganzen Verpflichtung entlediget.

82.

Omnium contributione sarciendum est, quod pro omnibus impensum est.

Dasjenige was für alle aufgewendet wurde, muß durch den Beitrag Aller ersezt werden.

Eine Auslage, oder ein Schaden, den Jemand aus dem Grunde erlitt, weil dadurch andern Personen ein entschiedener Vortheil zugieng, oder denselben ihr Leben und Eigenthum gerettet wurde, muß auch von ihnen mitgetragen werden, z. B. beim Schiffbruche, Feuersbrunst, ist die lex rhodia de jactu anwendbar. (conf. 48. 49 und 10.)

83.

Error nocet erranti.

Der Irrthum schadet dem Irrenden.

Eine unrichtige, nicht durch den Betrug eines Dritten verursachte Meinung und die daraus entstandene Handlung schadet nur dem Handelnden.

84.

Cujus per errorem dati repetitio illius consulto dati donatio est.

Derjenige, der eine Sache aus nachhin erkannten Irrthum zurük zu fordern befugt ist, kann die schon hergegebene Sache mit Ueberlegung auch verschenken.

85.

Facilius dant jura exceptiones quam actiones.

Die Geseze gestatten leichter Einreden als Klagen.

86.

Quis propriam turpitudinem allegat non auditur.

Wenn bei bürgerlichen Streiten und Gerichtsverhandlungen Jemand von sich selbst eine offenbar schändliche Handlung anführen würde, wird hievon Umgang genommen. (conf. Nro. 1.)

87.

Idem est solvere ac compensare.

Zahlen und Kompensiren ist das Nämliche.

Eine Schuld durch eine Gegenforderung tilgen ist eben so viel, als wenn selbe baar bezahlt worden wäre.

88.

Illiquidi cum liquido nulla est compensatio.

Eine liquide Forderung kann durch keine noch unanerkannte Gegenforderung aufgehoben werden.

89.

Melius est retinere, quam petere.

Besser ist zurükbehalten als Begehren.

Es ist vortheilhafter eine Sache, auf welche man rechtliche Ansprüche zu machen hat, im Besitze zurük zu behalten, als dieselbe erst wieder zurük zu fordern oder sein Recht deshalb einzuklagen.

90.

Nemo sui met ipsius potest esse debitor et creditor.

Niemand kann sein eigener Schuldner und Gläubiger seyn.

Niemand, der nicht zugleich in mehrern Eigenschaften erscheint, kann sich zugleich Schuldner und Gläubiger seyn.

91.

Res eodem modo dissolvuntur quo colliguntur.

Dinge, d. h. Angelegenheiten werden auf dieselbe Weise aufgelöst, wie sie entstanden.

Rechtliche Geschäfte lassen sich durch den freyen Entschluß (unbeschadet den Rechten eines dritten etwa benachtheiligten) derjenigen Personen wieder aufheben, durch welche sie abgeschlossen wurden.

92.

Corruente principali corruit accessorium.

Mit dem Untergang der Hauptsache, fällt auch die Nebensache zusammen.

Wenn die Hauptverbindlichkeit nicht mehr bestehen kann, oder erfüllt ist, fällt auch die Nebenfolge weg, z. B. Wenn die Schuld getilgt oder erlassen ist, kann auch von keinem Pfande oder einer Bürgschaft mehr die Rede seyn (conf. 37.)

93.

Volenti nulla fit injuria.

Dem Wollenden geschieht keine Unbild.

Wer sich mit seinem Vorwissen beschimpfen und beleidigen läßt, kann sodann hierüber keine Klage führen.

94.

Annua si debes, tunc inspicies caput anni, anno si debes, in fine teneberis anni.

Jährliche Gaben, wenn du schuldest, so siehst du auf den Anfang des Jahres, hast du aber im Jahr zu zahlen, wirst du erst am Jahresschlusse angehalten.

Hast du alljährliche Gaben zu leisten, so richtest du dich nach dem Neujahr, hast du aber in einem Jahr zu erfüllen, dann wirst du erst am Ausgang desselben dazu angehalten werden können.

95.

Ubi te invenio, ibi te judico.

Wo ich dich antreffe richte ich dich, d. h. Fremde werden vor den Gerichtshof gezogen, in dessen Gebieth sie ein Verbrechen begangen haben, oder aufgegriffen wurden.

96.

Petitorium habet inventre possessorium.

Die Klage auf das Eigenthum schließt die Klage auf bloßen Besitz in sich.

Eine beim Gericht angebrachte Real-Klage hat einen doppelten Zwek entweder das Eigenthum der in Streitbefangenen Sache oder nur ihren Besitz zu erlangen. Ist über lezten rechtskräftig entschieden, so ist damit noch nicht über das Eigenthum abgesprochen.

Dagegen wenn über die petitorische Klage abgeurtheilt ist, ist auch damit schon von sich selbst die possessorische entschieden.

97.

Audiatur et altera pars.

Man soll auch den Gegentheil hören.

Für den Richter ist unter Vermeidung der Nullität nicht hinreichend, blos den Kläger, und nicht auch den Beklagten zu vernehmen.

98.

Dies interpellat pro homine.

Der Tag mahnt statt dem Menschen.

Wen ein, dem Schuldner bekannter, Bezahlungstermin anbricht, so gilt es so viel als wenn er von dem Gläubiger selbst wäre angemahnt worden.

99.

Reus fit excipiendo actor.

Durch die Einrede wird der Beklagte gleichsam Kläger, folglich muß der eigentliche Kläger mit seiner Gegenerinnerung (Replic) gehört werden nach vorstehender Regel. (97.)

100.

Tibi non jus sed Probatio deficit.

Dir fehlt nicht das Recht, sondern der Beweis desselben.

Dieses Motto erwäge jeder wohl, der einen Rechtsstreit beginnen, oder auch nur fortsetzen will, man kann Recht haben, ja der Richter kann moralisch selbst überzeugt davon seyn, und doch muß er zu unserm Nachtheile sprechen, wenn wir unserm Gegentheile sein Unrecht nicht beweisen können.

101.

Fiat Justitia et si pereat mundus.

Die Gerechtigkeit soll geschehen, und wenn darüber die Welt zu Grunde gienge.

Wer zum Richter, oder zum Anwald einer Parthey bestellt ist, muß ohne Ansehung der Person ohne Rückblik der Folgen seiner Ueberzeugung und dem Rechte gemäß handeln.

102.

Privilegia non ad exemplum trahenda sunt.

Privilegien dienen nie zum Beispiele.

Wenn der Regent, als Repräsentant der Obersten Staatsgewalt, eine moralische oder phisische Person der Verbindlichkeit bestimter Gesetze enthebt, oder ihr aus wichtigen Gründen besondere Befugnisse zugesteht, so können sich andere Individuen nicht auch auf diese Enthebung oder Begünstigung berufen.

103.

Privilegia sunt strictissime interpretanda.

Die Privilegien sind so einschränkend als möglich auszulegen.

Da es im Begriff der Legislatur liegt, daß so wenig als möglich Ausnahmen von allgemeinen Verbindlichkeiten, oder gar positive Vorrechte statt finden; so muß auch bey wirklich unbestreitbaren Privilegien die genaueste Wortauslegung statt finden.

104.

Adoptio imitatur naturam.

Die Annahme an Kindesstatt ahmt die Natur nach.

An Kindesstatt können nur jene annehmen, die selbst Kinder zu erzeugen fähig sind, daher sind ausgenommen.

a) jene die keine Mannbarkeit je besassen,

b) die Unmündigen

c) die Frauen ausser zum Troste ihrer verstorbenen Kinder,

d) endlich die jünger sind, als die an Kindesstatt angenommenen Personen.

105.

Qui excipit non fatetur.

Wer einredet, bekennt dadurch noch immer nicht.

Der mündlichen oder schriftlichen Klage steht die Einrede des Beklagten entgegen, eine solche ist also höchstenfalls nur eine bedingte Anerkennung des streitigen Rechtes, folglich kann aus ihr auf keine Bekenntniß geschlossen werden.

106.

Negativa non sunt probanda.

Verneinungen erfordern keinen Beweis. (vide. Nro. 6.)

Alle Thatsachen oder Verhältnisse, welche schlechthin wiedersprochen werden, müssen vom Gegentheile der ihre Existenz behauptet, nicht aber von der Parthey, welche dieselbe abläugnet, bewiesen werden. (conf. Nro. 6.) Es giebt aber auch Negationen, welche eine faktische Behauptung enthalten, und bey denen also vorstehende Regel eine Ausnahme leidet.

107.

Ea, quae ad agendum temporanea, ad excipiendum perpetua sunt.

Jene Umstände, welche nur eine temporäre Klage erzeugen, lassen eine ewige Einrede zu.

Im Allgemeinen können jene Verhältnisse, welche nur ein, auf bestimmte Jahre beschränktes, Klagerecht begründen, immerhin als Einreden benüzt werden, weil

die Gesetze eher den Beklagten als den Kläger in Schutz nehmen. (conf. Nro. 85.) Z. B. die Klage wegen Betrug, jedoch tritt bey jenen Einreden, welche auch klagweise angebracht werden können, z. B. die Einrede des nicht empfangenen Geldes, welche nur zwei Jahre dauert, nach dem Ablauf, nicht mehr vom Beweise der geschehenen, sondern unterbliebenen Aufzählung die Rede ist, der umgekehrte Fall ein.

108.

Si potes negare, nega.

Wenn du läugnen kannst, so läugne

Weil dem Behauptenden der vollständige Beweis des Faktums obliegt (Nro. 6.) und absolute Widersprechungen nicht dargethan werden dürfen, so lehrt die Praxis alles zu läugnen, was mit Grund (und Gewissen sollte man beysetzen) geläugnet werden kann.

109.

Si fecisti Nega!

Läugne was du gethan hast.

Weil nach Nro. 2. das eigene Geständniß der vollständigste Beweis ist, so schlich sich das mit vorstehendem Maxim in gleichem moralischen Unwerthe stehende Axiom ein. Man soll, was man begangen hat, abläugnen, und seinem Gegentheile dem Beweis überlassen. Im trivial Ausdruke heißt es „der Dieb läugnet so lange, bis er am Galgen hängt,“ oder „zwischen Ja und Nein steht der Galgen.“

110.

Minima non curat Praetor.

Kleinigkeiten sollen den Richter nicht beschäftigen.

Eigennutz, übelverstandenes Ehrgefühl im Vereine mit zu großer Reizbarkeit des Gemüthes sind die Ver=

anlassungen aller bedeutenden und unbedeutenden Prozesse. —

Es verträgt sich also sehr wohl mit dem Pflichtgefühl eines Richters wie eines Anwaldes im besseren Sinne des Wortes, wenn er sich nicht um jeden kleinlichten Zwist bekümmert, oder aus Kleinigkeitsgeist den Hauptgegenstand vernachläßiget, sondern sich Zeit, Muth und Kräfte für die wirklich wichtigen Berufsgeschäfte bewahret.

111.

Ejus est non nolle, qui poteſt velle. 193.

Wem die positive Einwilligung zukömmt, dem gebührt auch das indirekte Wollen, oder eine Nichtverweigerung.

112.

Velle non creditur, qui obsequitur imperio patris aut domini.

Wer auf Befehl seines Vaters oder Dienstherrn handelt, oder etwas unterläßt, kann nicht als aus eigenem Entschlusse handelnd betrachtet werden, folglich auch nicht für die Folgen seine Handlung oder Unterlassung haften.

113.

Non vult heres eſse, qui ad alium transferre voluit hereditatem.

Derjenige der eine Erbschaft auf jemand andern übergehen lassen will, ist nicht gesinnt, Erbe zu seyn.

114.

Jura sanquinis nullo jure civili dirimi poſsunt.

Die Rechte die sich auf die Bluts-Verwandschaft stützen, können durch kein bürgerliches Gesetz aufgehoben werden.

115.

Id quod noſtrum eſt sine facto noſtro ad alium transferri non poteſt.

Unſer Eigenthum läßt ſich nur durch eine Handlung von uns ſelbſt auf eine andere übertragen, z. B. Durch Verträge unter Lebenden oder leztwillige Verfügungen.

116.

Teſtamenta plene ad voluntatem teſtantium interpretantur.

Die Teſtamente ſind vollkommen nach dem Willen und nach der Geſinnung der Teſtierenden auszulegen.

117.

Non videtur cepiſse, qui per exceptionem removetur. 149. 161.

Was durch eine Einrede giltig angefochten werden kann, haben wir niemals recht eigentlich beſeſſen.

118.

In omnibus obligationibus, in quibus dies non ponitur, praeſenti die debetur.

Verbindlichkeiten, bey deren Uebernahme keine Zeitfriſt der Leiſturg beſtimmt wurde, fangen vom Tage der Eingehung an.

119.

Qui actionem habet ad rem recuperandam, ipſam rem habere videtur.

Wem eine Klage zuſteht, ſich eine Sache wieder zu verſchaffen, iſt zu betrachten als wenn er die Sache ſelbſt hätte.

120.

Imaginaria non est venditio accedente pretio.

Durch Erlage des bedungenen Preises erhält der Kauf seine volle Giltigkeit (also nicht erst durch die Extradition der gekauften Sache.)

121.

Cum tempus in testameuto adjicitur, credendum est pro herede adjectum, nisi alia mens fuerit testatoris, sicuti in stipulationibus prommissoris gratia tempus adjicitur.

Wenn in einem Testament ein Zeitpunkt bestimmt ist, so muß man annehmen, daß er zum Vortheil des Erben gegeben sey, es müsse nur die gegentheilige Gesinnung des Erblassers zu Tage liegen, so wie dieß, bey Verträgen für denjenigen, der etwas zu leisten, zu geben oder zu unterlassen hat, der Fall ist.

122.

Si filius familiae sub conditione stipulatus, emancipatus fuerit deinde exstiterit conditio, patri actio competit, quia instipulationibus ad tempus spectatur, quo contrahimus.

Wenn ein Sohn, der mit einem andern einen auf einer Bedingniß beruhenden, Vertrag abschloß aus der väterlichen Gewalt tritt, so gebührt dem Vater die Klage, wenn die gesezte Bedingniß eintrifft, weil in Verträgen die Zeit ihres Abschlusses in Betrachtung kömmt, (und weil, wenn die Bedingniß nicht eingetreten wäre, oder gegen den Vater gelautet hätte, derselbe auch um Haltung des vom Sohne geschlossenen Vertrages hätte angehalten werden können.)

123.

Qui cum alio contrahit vel est vel debet esse non ignarus conditionis ejus: heredi autem hoc imputari non potest, cum non sponte cum legatariis contrahit.

Wenn jemand einen Vertrag schließt, so weiß er oder sollte es doch wenigstens wissen, wer der Kontrahent eigentlich ist, dem Erben aber, der nicht freywillig mit den Legatarien in Verbindung kommt, kann diese Kunde nicht zugemuthet werden.

124.

Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere (Nro. 128. 134.)

Demjenigen, der zu bedeutenden Unternehmungen befugt ist, muß auch eine minderwichtige erlaubt seyn.

125.

Quotiens dubia interpretatio libertatis est, secundum libertatem respondendum est. vide 153. 194.

Sobald in einer Angelegenheit die Freyheit von einer zweifelhaften Auslegung abhängt, ist immer der der Freyheit günstigste Sinn zu wählen. (z. B. bey Servituten.)

126.

In personam servilem nulla cadit obligatio.

Wer als Dienstuntergebener handelt, ist dann für die Folgen dieser Art Handlungen nicht verpflichtet.

127.

Plus cautionis in re est quam in persona.

Es ist sicherer sich an die Sache als an die Person zu halten.

128.

Qui potest invitis alienare, multo magis et ignorantibus et absentibus potest vide Nro. 124.

Wer selbst gegen den Willen gewisser Betheiligter veräußern darf, kann es um so mehr ohne ihr Wissen, oder in ihrer Abwesenheit.

129.

Ii, qui ex liberalitate conveniuntur, in id, quod facere possunt condemnandi.

Diejenigen, welche aus einer, durch ihre Freygebigkeit übernommenen, Verbindlichkeit belangt werden, dürfen nur nach dieser das Ihnen leicht Mögliche leisten.

130.

Nuptias non concubitus sed consensus facit.

Die Ehen werden durch (die beyderseitige) Einwilligung, in der Ehe leben, nicht durch den Beyschlaf giltig eingegangen.

131.

In eo, quod vel is, qui petit, vel is, a quo petitur, lucri facturus est, durioris causa petitoris est. 210.

In einer Angelegenheit, bey der sowohl jener, der etwas fordert, als derjenige von dem gefordert wird, nach Gewinn trachten, ist das Verhältniß des erstern härter.

132.

Verborum obligatio verbis tollitur, nudis consensus Obligatio contrario consensu dissolvitur 191.

Eine durch Worte eingegangene Verbindlichkeit, wird durch Wiederruf, und eine auf bloße Einwilligung beruhende durch geänderte Gesinnung aufgehoben.

133.

Culpa est, immiscere se rei ad se non pertinenti.

Es bleibt immer ein Versehen, sich in eine Sache zu mischen, die uns nicht angeht.

(In fremde Sachen sich zu mischen, ist stets gefehlt.)

134.

Nemo, qui condemnare poteſt absolvere non poteſt. 124. 128.

Jeder, der Jemand verurtheilen darf, kann ihn auch losſprechen.

(Der dich verdammen kann, kann dich auch los ſprechen.)

135.

In omnibus Cauſis pro facto accipitur id, in quo per alium mora ſit, quo minus fiat.

In allen Verhältniſſen wird dasjenige für geſchehen betrachtet, was durch den Saumſal nicht geſchieht. Was Saumſal unterlaßt, dieß wird als geſchehene Sache betrachtet.

136.

Sicuti paena ex delicto defuncti heres teneri non debeat, ita nec lucrum facere, siquid ex ea re ad eum perveniſset.

Gleichwie ein Erbe wegen eines vom Erblaſſer begangenen Verbrechen nicht belangt werden darf, ſo kann er aber auch daraus keinen Gewinn ziehen.

137.

Furioſi vel ejus, cui bonis interdictum est, nulla voluntas.

Eine Wahnſinnige, oder überhaupt jeder, der nicht über ſein Vermögen ſchalten kann und darf, hat nach den Geſetzen keinen Willen.

138.

Non debet actori licere quod reo non permittitur.

Was dem Beklagten nicht geſtattet wird, kann auch dem Kläger nicht erlaubt ſeyn. (85.)

139.

In re obſcura melius est ſavere repetitione quam adventitio lucro.

Bey zweifelhaften Rechtsverhältniſſen iſt es räthlicher denjenigen zu begünſtigen, der blos das Seinige zurük verlangt, als jenen der nach einem gelegenheitlichen Gewinn trachtet.

140.

Qui in alterius locum succedunt, juſtam habent cauſam ignorantiae, an id, quod peteretur, deberetur. — Fide juſsores quoque non minus, quam heredes, juſtam ignorantiam poſsunt allegare. Haec ita de herede dicta ſunt, si cum eo agitur. Non etiam, si agat, nam plane, qui agit certus eſse debet, cum ſit potestate ejus quando velit, experiri, et ante debet rem diligenter explorare et tunc ad agendum procedere.

Wer eine Verlaſſenſchaft antritt, hat für ſich einen giltigen Grund, ſich mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen, ob er das auch wirklich ſchuldig ſey, was man von ihm begehrt. — Die Bürgen befinden ſich im nämlichen Falle, wie die Erben, dieß gilt aber nur dann, wenn der Erbe belangt wird, nicht wenn er ſelbſt klagt, denn es iſt klar, daß Kläger ſeiner Sache gewis ſeyn muß, daher alle ihm beliebige Erfahrung einziehen, und den Gegenſtand ſeiner Forderung von allen Seiten betrachten und dann erſt zur Klage ſchreiten ſoll.

141.

Nemo ex his, qui negant ſe debere, prohibetur etiam alia defenſione uti, niſi lex impetit.

Wer eine Verbindlichkeit wiederspricht, ist, wenn das Gesetz es nicht besonders verhindert, an keinem andern Vertheidigungsmittel gehindert.

142.

Neque pignus, neque depositum, neque precarium, neque emptio neque locatio rei suae consistere potest.

Kein Pfand, und keine Hinterlage, weder die Bittbewilligung, noch der Kauf, oder Pacht kann in der eigenen Sache je bestehen.

143.

Privatorum conventio juri publico non derogat.

Eine Uebereinkunft der Privaten kann das allgemein geltende Recht nicht aufheben, d. h. demselben gerade hin entgegen stehen.

144.

Quod a quoque poenae nomine exactum est, id eidem restituere nemo cogitur.

Was jemand als Strafe erlegen mußte, dessen Rükbezahlung kann er niemals weder verlangen noch erhalten.

145.

Consilio non fraudulenti, nulla obligatio est, caeterum si dolus et calliditas intercessunt actio doli competit.

Ein Rathgeber ohne betrügliche Absicht kann wegen den unglüklichen Folgen seines Rathes nicht in Anspruch genommen werden, wo aber wirkliche Hintergehung und Verschmiztheit vorleuchtet, da tritt immerhin die Klage wegen Betrug ein.

146.

Socii mei Socius, meus Socius non est.

Derjenige, der mit meinem Gesellschafter in Gesellschaft steht, ist darum noch lange nicht auch mein Gesellschafter. Der Helfershelfer meines Helfers ist nicht auch mein Helfer.

147.

Quidquid in calore iracundiae vel ſit vel dicitur, non prius ratum est, quam si perſeverantia apparuit, judicium animi fuiſse. Ideoque brevi reverſa uxor, nec divertiſse videtur.

Was im aufwallenden Zorne geschieht oder gesagt wird, kann dann als geltend betrachtet werden, wenn aus der Beharrung der wirklich überlegte Entschluß hervorleuchtet, daher kann eine vor kurzem entlaufene Frau noch nicht als eine für immer geschiedene betrachtet werden.

148.

Culpa caret, qui ſcit, sed prohibere non poteſt.

Demjenigen, der eine ihm bekannte Handlung ganz und gar nicht zu verhindern im Stande ist, kann kein Versehen zur Last gelegt werden.

149.

Non videtur quisquam id capere, quod ei necesse est alii reſtituere 117.

Empfangen kann man dasjenige nur, das man nicht mehr an einen andern zurükgeben darf.

150.

Non defendere videtur, non tantum, qui latitat, ſed et is, qui praeſens negat ſe defendere, aut non vult ſuscipere actionem.

Nicht blos derjenige, der sich verbirgt, vertheidigt sich nicht, sondern auch derjenige, der zwar gegenwärtig ist, aber dennoch die Vertheidigung ausschlägt, oder die Klage nicht annehmen will.

151.

Nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse haberet.

Ein Recht, das du nicht hast, kannst du auch nicht übertragen.

152.

Nullus videtur dolo facere, qui suo jure utitur. 160.

Wer seines Rechtes sich bedient, von dem läßt sich nicht sagen, daß er aus bösem Vorsatze, handle.

153.

Semper in dubiis benigniora praeferenda sunt. 125.

In zweifelhaften Rechtsverhältnissen gebührt der Vorzug der mildern Meynung.

154.

Bona fides non patitur, ut idem bis exigatur.

Das Nämliche zweimal beyzutreiben, verträgt sich niemahls mit der redlichen Gesinnung des zur Forderung Berechtigten.

155 et 156.

Heredem ejusdem potestatis, jurisque esse, cujus fuit defunctus, constat.

Hereditas nihil aliud est quam successio in universum jus, quod defunctus habuerit.

Daß der Erbe in die ganze Gewalt und das volle Recht des Verstorbenen trette, liegt zu Tage. vide 206. 213.

157.

Semper, qui non prohibet pro se intervenire, mandare videtur. Sed et is, qui ratum habuerit, quod gestum est, obstringitur mandati actione.

Wer nicht verhindert, daß Jemand sich seiner Geschäfte annimmt, wird immerhin als wirklicher Vollmachtgeber betrachtet, so wie auch derjenige, der das, was für ihn unternommen wurde, genehmiget, der Vollmachtsklage unterliegt.

158.

Domum suam reficere uni cuique licet, dum non officiat invito alteri, in quo jus non habet.

Jeder kann an seinem Hause neu, oder wieder aufbauen lassen, was er will, wenn er dadurch nur nicht die Rechte des Besitzers eines Hauses verletzt, auf das er kein Recht hat.

159.

Ea, quae raro accidunt, non temere in agendis negotiis computantur.

Ungewöhnliche Ereignisse können bey abzuschließenden Geschäften ohne Nachtheil außer Anschlag bleiben.

160.

Qui sine dolo malo ad judicium provocat, non videtur moram facere. 152.

Wer sich aus keinem hinterlistigen Vorsatze an das Gericht wendet, kann nicht als im Saumsale befangen betrachtet werden.

161.

Definit debitor esse, qui nactus est exceptionem justam neque ab aequitate naturali abhorrentem 117. 148.

Wer eine auf die Gesetze sich stützende, und der natürlichen Billigkeit nicht widersprechende Einrede für sich hat, hört eben dadurch auf, um das Belangte schuldig zu seyn.

162.

Quotiens idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum excipiatur, que rei gerendae aptior est.

Bey dem Doppelsinne einer Rede muß man die der Aufrechthaltung des im Frage stehenden Geschäftes günstige Bedeutnng auswählen.

163.

In omnibns causis id observatur: ut ubi personae conditio locum facit beneficio, ibi deficiente ea, beneficium quoque deficiat: Ubi vero genus actionis id desiderat, ibi ad quemvis persecutio ejus devenerit, non deficiat ratio auxilii.

Wo immer persönliche Verhältnisse eine besondere gesetzliche Begünstigung begründen, kann diese ohne jene nicht angesprochen werden, im Falle aber diese Begünstigung in der Natur der Klage selbst liegt, findet sie ohne Wiederspruch, wer auch immer sich derselben bedient, statt.

164.

Invito beneficiam non datur. Beneficia non obtruduntur.

Wieder Willen läßt sich keine Wohlthat aufdringen.

165.

Omnia, quaecunque causae cognitionem desiderant per libellum expediri non possunt.

Alle Verhältnisse, welche eine Untersuchung erheischen, lassen sich nicht blos schon durch die Klagschrift erschöpfen.

166.

Fructus rei est vel pignori dare licere.

Eine Sache verpfänden zu dürfen, gehört zu dem aus ihr zuziehenden Nutzen.

167.

Quae in testamento ita sunt scripta, ut intelligi plane non possint, perinde sunt, ac si scripta non essent.

Ganz unverständliche Stellen in einem Testamente müssen als nicht existirend betrachtet werden.

168.

Alterius Circumventio alio non praebet actionem.

Aus dem Betruge des Einen kann für den andern kein Klagrecht gegen einen Dritten entspringen.

169.

Quo tutela redit eo hereditas pervenit nisi foeminae heredes intercedunt.

Wer einen Anspruch auf natürliche Erbfolge hat, den trifft auch die Vormundschaft, ausser wenn es Frauen wären. (Mit Ausnahme der Mutter und Großmutter nach der Novelle 118. cap. 5.)

170.

Nemo potest tutorem dare cuidam, nisi ei, quem in suis heredibus, cum moritur, habuit, habiturusve esset, si vixisset.

Nur für diejenigen Personen können wir Vormünder bestimmen, die bey unserm Hinscheiden in unserer Gewalt als Kinder stehen, oder doch kommen, wenn wir vor ihrer Geburt nicht sterben.

171.

Vi factum id videtur esse, qua de re quis, cum prohibetur, fecit, clam, quod quisque, cum controversiam haberet, habiturusve se putaret, fecit.

Was ohngeachtet eingelegter Hindernisse dennoch geschieht, ist gewaltsam geschehen. Eine heimliche Handlung ist diejenige, welche man unternimmt, obwohl man weiß, daß sich der Betheiligte dagegen setzen werde, oder daß man auch nur einen Widerspruch fürchtet.

172.

Non alteri per alterum iniqua conditio inferri potest.

Niemand ist verbunden, eine offenbar unbillige Verbindlichkeit einzugehen, oder eine unbillige Bedingniß zu übernehmen.

173.

Nemo potest mutare consilium suum in alterius injuriam.

Zum offenbaren Schaden eines Andern kann man niemals ohne dessen wirkliche Einwilligung einen gefaßten Entschluß ändern.

174.

Generaliter cum de fraude disputatur, non quid habeat actor sed quid per adversarium habere non potuerit considerandum est.

So oft es sich um einen Betrug handelt, kommt nicht das in Betrachtung, was der Kläger hat, sondern was er wegen seines betrügerischen Gegners entbehrt.

175.

Fraudis interpretatio semper in jure civili non ex eventu duntaxat sed consilio quoque desideratur.

Der Betrug muß auch im bürgerlichen Rechte nicht blos nach seinen Folgen, sondern auch nach dem dabey zum Grunde liegenden Vorsatze beurtheilt werden.

176.

Quae dubitationis tollendae causa contractibus inseruntur, jus commune non laedunt.

Beysätze zu Verträgen, welche blos Irrungen vorbeugen, können dem gemeinen Rechte nicht entgegen stehen.

177.

Donari videtur, quod nulla jure cogente conceditur.

Jede Vergünstigung, die durch kein Gesetz gebothen ist, muß als Schankung angesehen werden.

178.

Cum amplius solutum est, quam debebatur, cujus pars non invenitur, quae repeti posset, totum esse indebitum intelligitur, manente pristina obligatione.

Im Falle, daß Jemand mehr leistet, als er schuldig war, jedoch es sich nicht bestimmt ausmitteln läßt, wieviel zurück gefodert werden kann, so wird die ganze Zahlung oder Leistung als zur Ungebühr geschehen betrachtet, dagegen bleibt die anfängliche Verbindlichkeit gerade so

unverändert, als wenn noch gar nichts hieran bezahlt oder geleistet worden wäre.

179.

Non videntur rem amittere, quibus propria non fuit.

Was nie mein Eigen war, kann ich auch nie verliehren.

180.

Non est novum ut, quae semel utiliter constituta sunt, durent, licet ille casus exstiterit, a quo initium capere non poterunt.

Wenn bey einmal rechtsbeständig abgeschlossenen Geschäften ein Umstand eintritt, unter welchem jene Geschäfte gar nicht zu Stande gekommen wären; so führt derselbe keinesweges eine Aenderung der Rechte und Verbindlichkeiten unter den Kontrahenten herbey.

181.

Is natura debet, quem jure gentium, cujus fidem secuti sumus, dare oportet.

Jede Leistung, welche sich auf das von gesitteten Völkern anerkannte Naturrecht gründet, wird für uns eine wahre, unbestreitbare, Verbindlichkeit.

182.

Quotiens aequitas, desiderii naturalis ratio, aut dubitatio juris moratur, justis decretis res temperanda est.

So oft sich gegen die Erfüllung einer Verbindlichkeit die natürliche Billigkeit sträubt, und über das Recht der Foderung ein Zweifel entsteht, müssen gerechte Verfügun-

gen des Richters die Verhältnisse der Betheiligten abwägen.

183.

Non ſolet deterior fieri conditio eorum, qui litem conteſtati ſunt, quam si non, sed plerumque melior.

Durch die Einlaſſung in den Streit (Kriegsbefeſtigung) verſchlimmert ſich gewöhnlich die Sache des Beklagten nicht, ſondern meiſtens wird ſie beſſer, weil ſodann die Rechte auch auf die beiderſeitigen Erben und andere Perſonen übergehen, und zwiſchen den klagenden Partheyen ein Quasi contrackt begründet wird.

184.

Nulla intelligitur mora ibi fieri, ubi nulla petitio est.

Wo keine gegründete Forderung obwaltet, kann auch kein Saumſal begangen werden.

185.

Quamdiu poſsit valere teſtamentum, tamdiu legitimus non admittitur.

So lange der geſezliche Erbe nicht zur Verlaſſenſchaft gelaſſen wird, gilt noch immer das errichtete Teſtament.

186.

In omnibus quidem, maxime tamen in jure aequitas ſpectanda est.

In allen Verhältniſſen, am Meiſten aber vor Gericht ſoll die Billigkeit herrſchen, daher kann ein richterliches Urtheil höchſt ungerecht ausfallen, welches ganz ſtreng nach dem Buchſtaben des Geſetzes erlaſſen wird.

187.

Non solent, quae abundant vitiare scripturas.

Unnöthige Beysätze machen schriftliche Verhandlungen über rechtliche Geschäfte nicht fehlerhaft oder ungiltig.

188.

In ambiguis orationibus maxima sententia spectanda est ejus, qui eas protulisset.

Bey zweydeutigen Aeußerungen oder schriftlichen Ausdrüken muß man vor Allem auf die Gesinnung ihres Urhebers sehen.

189.

Quotiens utriusque causa lucri ratio vertitur, is praeferendus est, cujus in lucrum causa tempore praecedit. 131. 210.

So oft es sich bey beiden Partheyen nicht um Abwendung eines Schadens, sondern um wirklichen Gewinn handelt, gebührt derjenigen der Vorzug, die sich desselben früher versicherte.

190.

Non potest improbus videri, qui ignorat, quantum solvere debeat.

Wer wirklich nicht weiß, wie viel er zahlen soll, oder zu welcher Leistung er verbunden ist, kann nicht für unredlich handelnd gehalten werden.

191.

Omnia, quae jure contrahuntur, contrario jure pereunt. 132.

Jeder auf ein Gesetz oder dadurch gegebenes Recht sich stützende Vertrag wird durch das gegentheilige Gesetz vernichtet.

192.

Qui vetante praetore fecit, his adversus edictum fecisse proprie dicitur.

Wer gegen das richterliche Verboth handelt, handelt eigentlich gegen das Gesetz selbst, weil der Richter nichts Gesetzliches verbiethen kann.

193.

Ejus est actionem denegare, qui potest et dare Nro. 111.

Wer Jemanden ein Klagerecht geben kann, wie z. B. der römische Prätor, kann dasselbe auch verweigern.

194.

Libertas inaestimabilis res est 125. 153.

Die Freyheit muß jedem das höchste Gut seyn, und wird als solches auch von den positiven Gesetzen civilisirter Staaten erkennt.

195.

Cum servo nulla actio est.

Mit dem Diener, wo er ganz als solcher erscheint, kann man nicht vor Gericht stehen.

196.

Fere in omnibus poenalibus judiciis aetati et imprudentiae succuritur.

Beynahe bey allen Strafurtheilen wird auf Alter und Unerfahrenheit die nöthige Rücksicht genommen.

197.

Nullum crimen patitur is, qui non prohibet, quod prohibere non poteſt.

Wer das wirklich Unvermeidliche nicht hindert, macht ſich keines Vergehens ſchuldig.

198.

In eo, quod plus ſit, ſemper in est et minus 201.

Unter dem weiteren Wortſinne iſt immer der engere mitverſtanden, unter der Gattung die Art.

199.

Nemo alienae rei expromiſsor idoneus videtur niſi cum ſatisdatione.

Ohne Sicherheitsleiſtung kann niemand für eine fremde Schuld als Zahler einſtehen.

200.

Ubi verba conjuncta non ſunt, sufficit alterutrum eſse factum.

In mündlichen oder ſchriftlichen Verpflichtungen, welche nicht zugleich und miteinander übernommen wurden, genügt es ſchon eine derſelben erfüllt zu haben.

201.

In toto et pars continetur 198.

(Der Theil im Ganzen liegt.)

Unter dem Ganzen iſt immer jeder wirkliche Theil deſſelben mitverſtanden.

202.

Nihil interest ipſo jure quis actionem non habeat, an per exceptionem inſirmetur.

Es gilt das Nämliche, ob Jemand an sich keine im Recht gegründete Klage habe, oder ob dieselbe durch die Einrede des Beklagten entkräftet werde.

203.

Si quis obligatione liberatus sit, poteſt videri cepiſse.

Wer von einer Verbindlichkeit befreit wird, sie mag in einem Geben, Handeln oder Unterlassen bestehen, darf annehmen, daß er die Schätzung derselben empfangen habe. — Wenn ein Gläubiger seinem Schuldner 100 fl. erläßt, ist es gerade so viel, als wenn er ihm diese 100 fl. baar geschenkt hätte.

204.

Non videntur, qui errant, conſentire.

Von denjenigen, welche sich hinsichtlich des Objektes der Bedingungen oder der Eigenschaft des Kompazißzenten in einem wesentlichen Irrthum befinden, kann man eigentlich nicht sagen, daß sie in den unter obigen irrigen Prämissen abgeschlossenen Vertrag einwilligten.

205.

Non alienat, qui duntaxat, ommittit poſsesſionem.

Verlust des Besitzes ist noch keine eigentliche Veräußerung.

206.

Nemo plus commodi heredi ſuo relinquit, quam ipse habuit. 155. 156.

Kein Erbe kann mehrere Ansprüche und Vortheile fordern, als der Erblaßer selbst besaß.

207.

Qui non facit, quod facere debet, videtur facere adversus ea, quia non facit, et qui facit, quod facere non debit, non videtur facere id, quod facere jussus est.

Durch Unterlassung desjenigen, wozu man verbunden ist, verfehlt man sich gegen seine Pflicht, hingegen wenn man dafür etwas thut, was man nicht schuldig ist, so kann man nicht sagen, seine eigentliche Verbindlichkeit erfüllt zu haben.

208.

Ubi non voce sed praesentia opus est mutus, qui intellectum habet, potest videri respondere. Idem in surdo, hic quidem respondere potest; Furiosus absentis loco est.

Wenn es bey rechtlichem Geschäfte nicht auf Erklärung sondern blos auf die Gegenwart des Betheiligten ankömmt, gilt der Stumme, wenn er übrigens menschlichen Verstand besizt, so gut als wenn er reden könnte, so auch der Taube, der noch dazu antworten kann; Ein Wahnsinniger wird aber betrachtet, als wenn er gar nicht anwesend wäre.

209.

Favorabiliores rei potior, quam actores habentur.

Man hält den Stand des Beklagten vortheilhafter als des Klägers, z. B. wegen Obliegenheit des Beweises und der Beibehaltung des Besitzes.

210.

Nemo praedo est, qui pretium numeravit.

Cum de lucro duorum quaeritur, melior est causa possidentis. 131. 212.

Wer den Werth einer einzelnen Sache oder einer ganzen Verlassenschaft wirklich bezahlt, kann nicht als Rauber derselben angesehen werden.

Wenn es nicht auf Schadenverhütung oder Ersatz, sondern auf beiderseitigen Gewinn ankömmt, steht die Sache desjenigen besser, der im Besize ist.

211.

Cum Praetor in heredem dat actionem, quatenus ad eum pervenit, sufficit, si vel momento ad eum pervenit ex dolo defuncti.

Wenn eine Klage um ein Erbstück statt finden soll, das durch den Betrug des Verstorbenen, auf den Erben verlassen wurde, so reicht ein Augenblick der wirklichen Erwerbung zur Klage gegen ihn hin.

212.

In pari causa posefsor potior haberi debet. 210.

Unter gleichen Rechtsverhältnissen, steht der Besitzer im Vorzuge.

213.

Hiqui in universum jus succedunt, heredis locon habentur 155. 156.

Wer dem Erblasser in sein ganzes Hab und Gut eintritt, gilt active und passive für dessen Erbe.

214.

Nihil doli ereditor facit, qui suum recipit.

Ein Gläubiger, der das Seinige vom Schuldner zurücknimmt, begeht dadurch weder an demselben noch einem andern Gläubiger einen Betrug.

215.

Cum principalis causa non consistit, nec ea quidem, quae sequuntur, locum habent.

Wenn die Haupthandlung nicht besteht, so finden auch alle ihre Folgen nicht statt; wenn die Schuld nicht gelten kann, hebt sich Pfand oder Bürgschaft von selbst auf.

216.

Nunquam actiones, praesertim poenales, de eadem re concurrentes alia aliam consummit.

Niemals, heben sich, besonders auf Strafezielende Klagen, wenn sie zusammentreffen auf, sondern sie bestehen nebeneinander.

217.

Qui dolo defierit possidere, pro possessore damnatur, quia proposs essio dolus est.

Wer aus Hinterlist sich des Besitzes einer Sache begiebt, wird als Besitzer in den nach Umständen obwaltenden Schaden verfällt, weil auch derjenige ein Betrüger ist, der sich für einen Besitzer ausgiebt, ohne es zu seyn.

218.

Imperitia culpae adnumeratur.

Unkunde in eigenen Berufsgeschäften gilt in ihren Folgen gleich mit dem aus Nachläßigkeit verursachten Schaden.

219.

Non fraudantur creditores cum quid non acquiritur a debitore sed cum quid de bonis deminuitur.

Nicht dadurch werden die Gläubigen betrogen, wenn vom Schuldner nichts zu erhalten ist, sondern dadurch wenn sein Aktiv = Vermögen verschleudert wird.

220.

Nemo ex suo delicto conditionem suam meliorem facere potest.

Niemand darf sein Vermögen mittels eines Vergehens vergrößern, weil es nur zum Schaden eines andern geschehen könnte.

221.

Ea, quae dari impoſsibilia sunt, vel quia in rerum natura non sunt, pro non adjectis habentur.

Ganz, immer unmöglich bleibende Leistungen oder Leistungen von gar nicht existirenden Dingen sind als einem Geschäfte nicht anklebende Bedingnisse zu betrachten.

222.

Bona fides tantundem poſsidenti praestat, quantum veritas, quotiens lex impedimento non est.

Die wahrhaft redliche Meinung des Besitzers kann ihm nur in so ferne Vortheile gewähren als kein positives Gesetz demselben entgegen steht.

223.

Qui auctore judice comparavit, bonae fidei poſsessor est.

Wer sich was aus Ermächtigung des Richters angeeignet hat, ist ein Besitzer mit redlicher Meinung.

224.

Omnis hereditas, quam vis postea adeatur, tamen cum tempore mortis continuatur.

Der Antritt einer Erbschaft, obschon später erf..., wird doch vom Todes Tag des Erblassers an, gerechnet.

225.

Omnes actiones, quae morte aut tempore pereunt semel inclusae judicio salvae permanent.

Klagen, welche durch den Tod oder durch den Verlauf einer bestimmten Zeit erlöschen, werden, wenn sie einmal bey Gericht anhängig gemacht worden sind, perpetuirlich.

226.

Non videter perfecte cujus quid esse, quod ex causa auferri potest.

Eine Sache, die uns mit Recht entzogen werden kann, dürfen wir nicht als unser wahres Eigenthum betrachten.

227.

Absentia ejus, qui reipublicae causa abest, neque ei, neque aliis damnosa esse debet.

Eine Abwesenheit in übertragenen Staatsgeschäften, kann weder dem Abwesenden noch andern nachtheilig seyn.

228.

Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentia.

Was anfänglich aus Irrthum unternommen, sohin gegen das geltende Gesetz beibehalten wurde, läßt keine Folgerungen zu.

229.

Uni duo pro solido heredes esse non possunt.

Es ist widersinnig, daß zwey einen Verstorbenen zugleich ganz beerben können.

230.

Qui tacet non utique fatetur sed tamen verum est, eum non negare.

Wer schweigt wo er reden soll, kann nicht immer als wirklich eingestehend, stets aber als nicht leugnend betrachtet werden.

231.

Quod ipsis, qui contraxerunt obstat, successoribus eorum obstabit.

Was gesezliches Hinderniß für die Vertragschließenden war, bleibt es auch für ihre Erben und Nachfolger.

232.

Non omne, quod licet, honestum est. vide 295.

Nicht alles, was nach bürgerlichen Gesezen erlaubt ist, kann sittlich anständig genannt werden. So konnte der Senator sich mit keiner Schauspielerin vermählen.

233.

In stipulahonibus tempus spectatur, quo contrahimus.

Bey Verträgen sieht man auf die Zeit der eingegangenen Verbindlichkeit.

234.

Nemo videtur fraudare eos, qui sciunt et consentiunt.

Mit Wißen und Willen des Betrogenen läßt sich kein Betrug denken.

235.

Semper specialia generalibus insunt.

Unter der Gattung ist immer die Art, unter dem Allgemeinen das Besondere mit begriffen.

236.

Cujus effectus omnibus prodest ejus et partes ad omnes pertinent.

Die Theile einer Sache, deren ungetheilter Nutzen einer bestimmten Anzahl Menschen zustehet, gehören ebenfalls diesen Nutznießern zu.

237.

Ex qua persona, quis lucrum capit, ejus factum praestare debet.

Man ist verbunden die Folgen der Handlungen jener Personen zu vertretten von denen wir Gewinn ziehen. Der Vater für den Sohn und Dienstbothen.

238.

Parem esse conditionem oportet ejus, qui quid possideat vel habeat, atque ejus, cujus dolo malo factum sit, quo minus possideret vel haberet. 217. 249.

Nach den Gesezen muß denjenigen, der sich aus bösem Vorsatze des Besizes oder Inhabens entzieht dasselbe Verhängniß treffen, als wie den wirklichen Inhaber und Besitzer.

239.

Nemo damnum facit, nisi qui id facit, quod facere jus non habet.

Nur derjenige, der etwas Widerrechtliches unternimmt, verursacht einen von ihm zu ersezenden Schaden.

240.

Quibusdam modis obligamur, iisdem in contrarium actis liberamur; cum quibus modis adquirimus, iisdem in contrarium actis amittimus. Uti igitur nulla possessio adquiri nisi animo et corpore potest, ita nulla amittitur, nisi in qua utrumque in contrarium actum.

Durch den Gegensatz desjenigen, wodurch wir zu etwas verpflichtet werden, oder uns etwas aneignen, werden wir der Verbindlichkeit entboben, so wie wir auch im zweiten Falle zum Verlust kommen: daher so wie der Besitz nur mit körperlicher Ergreifung und der Gesinnung des Inhabers erlangt wird, geht derselbe auch durch Verlust des Inhabens, verbunden mit unserer verzichtenden Gesinnung, verlohren.

241.

Cum par est delictum duorum semper oneratur petitor, et melior habetur possessoris causa, sicut fit, cum de dolo excipitur petitionis, neque enim datur talis replicatio petitori, aut sit rei quoque in ea re dolo actum sit.

Wenn ein begangenes Vergehen zwey Individuen zu gleichen Urhebern hat, steht unter ihnen die Sache des Besitzers besser, diejenige aber schlimmer der zu fordern hat, in der Art, daß, wenn gegen den Kläger die Einrede des Betruges angewendet wurde, niemals auch dem Kläger gegen den Beklagten die Replick aus Betrug gestattet werden kann, weil 2 Betrüger nicht wechselseitig sich auf Betrug klagen können.

242.

Illi debet permitti poenam petere, qui in ipsam non incidit.

Vernünftigerweise kann nur jenem gestattet werden, Strafe nachzusuchen, der dieselbige nicht zu befahren hat.

243.

Factum cuique suum, non adversario nocere potest.

Eine Handlung kann nur dem Handelnden nicht seinem Gegentheile nachtheilig werden.

244.

Non videtur vim facere, qui suo jure utitur et ordinaria actione experitur.

Wer sich seines Rechtes bedient, oder im Störungsfalle die geeignete Klage versucht, kann nicht als widerrechtlichen Zwang anwendend betrachtet werden.

245.

Cui damus actionem, eidem et exceptionem competere multo magis, qui (non) dicerit.

Wem eine Klage zustehet, dem muß im umgekehrten Falle, um so mehr auch eine Einrede zu statten kommen.

246.

Cum quis in alicujus locum succefserit, non est aequum ei nocere hoc, quod adversus eum non nocuit in cujus locum succefsit.

Dem Nachfolger im Besitze einer Sache oder eines Rechtes kann billig nicht dasjenige schaden, was seinem Vorfahrer nicht rechtsnachtheilig war.

247.

Plerumque emptoris eadem causa efse debet circa petendum ac defendendum, quae fuit auctoris.

In den meisten Fällen wird in Klage und Vertheidigung der Käufer im nämlichen Verhältnisse stehen, wie der Verkäufer.

248.

Qui, cuique pro eo praestatur, invito non tribuitur.

Was Jemand zum entschiedenen Vortheile gereicht, kann ihm wider Willen nicht aufgedrungen werden.

249.

Semper, qui dolo fecit, quo minus haberet, pro eo habendus est, ac si haberet 238.

Jedenfalls muß derjenige, der betrüglicherweise sich des Besitzes einer Sache entschlägt, als noch wirklicher Besitzer derselben betrachtet werden.

250.

In contractibus succesſores ex dolo eorum, quibus succesſerunt, non solum in id, quod pervenit, sed in solidum tenentur; hoc est unus quisque pro ea parte, qua heres est.

Bey Verträgen haften die Erben wegen des Betruges ihres Erblassers nicht, um das was noch an sie wirklich kömmt, sondern für das ehemalige Ganze, das heißt für den Theil, wofür jeder Erbe ist.

251.

Creditor, qui permittit rem venire, pignus dimittit.

Wenn der Gläubiger ohne allen Vorbehalt seiner Ansprüche in den Verkauf der Sache einwilliget, verliert an derselben sein Pfandrecht.

252.

Non ut ex pluribus causis deberi nobis idem potest, ita ex pluribus causis idem possit nostrum esse.

Nicht wie uns die nämliche Sache aus abgesonderten Verhältnissen verschuldet seyn kann, kann sie uns auch aus mehreren Gründen angehören.

253.

Aliud est vendere, aliud vendenti consentire.

Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man eine Sache selbst verkauft, oder blos in den Verkauf derselben einwilliget. Der Eigenthümer kann selbst verkaufen, der Gläubiger aber nur einwilligen.

254.

Refertur ad universos, quod publice fit per majorem partem.

Dasjenige bezieht sich auf alle Gesellschaftsglieder, was öffentlich von der Mehrzahl derselben geschieht.

255.

Absurdum est, plus juris habere eum, cui legatus sit fundus, quam heredem aut ipsum testatorem, si vixerit.

Es ist widersinnig, anzunehmen, daß derjenige dem eine Realität als Legat übergeben wird, hierauf ein größeres Recht, als der Erbe oder Erblaßer, wenn er lebte, ansprechen könne.

256.

In jure civili receptum est, quotiens per eum, cujus inter est, conditionem non impleri, fiat quo mi-

nus impleatur perinde haberi ac si impleta conditio fuisset.

Im Privatrechte hält man ein Bedingniß für erfüllt, sobald derjenige, dem an ihrer Nichterfüllung gelegen ist, ihrer Erfüllung ein Hinderniß sezt.

257.

Quae propter necessitatem recepta sunt, non debent in argumentum trahi.

Was aus gebiethender Nothwendigkeit geschah, kann ausserdem niemals als Folgerung dienen.

258.

Cujus est donandi, eidem est vendendi, et concedendi jus est.

Wer unbestritten eine Sache wegschenken darf, kann sie nach Gefallen verkaufen, oder einem Dritten zum Gebrauche überlassen.

259.

Poenalia judicia semel accepta in heredes transmitti possunt.

Strafgerichtliche Fälle gehen, wenn sie bey Lebzeiten des Erblassers wegen ihn anhängig geworden sind, auch passive auf die Erben über, weil sonst sich dieselben mit dem Schaden eines Andern bereichern würden.

260.

Cumquis possit alienare, poterit et consentire alienationi. Cui autem donare non conceditur probandum erit nec si donationis causa consenserit ratam ejus voluntatem habendam.

Wenn Jemand für sich eine Sache veräußern kann, so kann er auch in die Veräußerung durch andre einwilligen; Im Falle aber Jemand aus dem Seinigen nichts verschenken darf, muß, und wenn er auch in eine Schankung einwilliget, die Giltigkeit seiner Einwilligung erwiesen werden.

261.

Non videntur data, quae eo tempore, quo dantur, accipientis non fiunt.

Das, was zur Zeit der Schankung nicht unser Eigenthum wird, kann als Nichtgegeben betrachtet werden.

262.

Qui juſsu judicis aliquid facit, non videtur dolo malo facere, cui parere neceſse habet.

Was auf richterlichen Befehl geschieht, kann niemals als Betrug gelten, sondern als Folge der Nothwendigkeit.

263.

Is damnum dat, qui jubet dare, ejus vero nulla culpa est, cui parere neceſse est.

Ein Schaden rührt immer von demjenigen her, der zu der ihr veranlassenden Handlung den Auftrag gab, nicht aber von Jenem, der seinem Verhältnisse nach, diesem gehorchen mußte. — Zu einem Kriminalverbrechen giebt es aber keine Vollmacht.

264.

Quod pendet, non est pro eo, quasi sit.

Ein ungewisses d. h. noch nicht entschiedenes Verhältniß kann nicht als schon bestehend angenommen werden.

Eine Bürgschaft kann nicht statt finden vor die Schuld existirt.

265.

Factum a judice, quod ad ejus officium non pertinet, ratum non est.

Ungiltig ist alles das, was nicht mehr in dem Geschäftskreise des Richters liegt.

266.

Nemo ideo obligatur, quia recepturus est, ab alio, quod praesterit.

(Eine schwer zugebende Stelle.)

Niemals kann man verbindlich gemacht werden, für einen Schaden einzustehen, den nur derjenige allein veranlaßte, von dem wir eine Sache übernahmen.

267.

In contrahenda venditione ambiguum pactum contra venditorem interpretandum est. Ambigna autem intentio ita accipienda est, ut rēs salva actori sit.

Beim Kaufkontrakte wird ein zweifelhafter Vertragspunkt gegen den Käufer ausgelegt, eine doppelsinnige Meinung wird dagegen zum Vortheil des Klägers angenommen.

20.

In condemnatione personarum, quae in id, quod facere posſunt, damnantur, non totum, quod habent, extorquendum est, sed et ipsarum ratio habenda est, ne egeant.

Wenn Jemand verfällt wird, so viel zu geben, als er kann, so darf man nicht alles nehmen, was er hat, son-

dern vielmehr muß ihm so viel gelassen werden, daß er keinen großen Mangel an den ersten Lebensbedürfnissen leide.

269.

Cum verbum, restituas lege invenitur et si non specialiter de fructibus additum est, tamen etiam fructus sunt restituendi.

So oft im Gesetze die Rede vom Ersatze ist, werden auch darunter die Früchte verstanden, wenn auch derselben keine besondere Meldung geschah.

270.

Unicuique sua mora nocet quod et in duobus reis promittendi obſervatur.

Jedem Theile kann nur sein eigener Saumsal selbst schaden, dies gilt auch, wenn in einem Vertrag beide Theile etwas zu geben haben.

271.

Dolo facit, qui petit, quod redditurus est.

Etwas als Eigenthum ansprechen, was man wider dem wirklichen Eigenthümer ausantworten muß, erscheint als Betrug.

272.

Qui potest facere, ut poſsit conditioni parere, jam poſse videtur.

Für denjenigen, bey dem es liegt, daß eine Bedingniß in Erfüllung gehen könne, wird die Bedingniß schon als möglich gehalten.

273.

Quod quis si velit, habere non potest, id repudiare non potest.

Wer etwas, wenn er auch wollte, nicht erhalten kann, kann auch dasselbe gar nicht verschmähen, oder ausschlagen.

274.

Nemo debet melioris conditionis esse, quam auctor ejus a quo jus in eum transit.

Man kann, kein stärkeres Recht an eine Sache haben, als derjenige wirklich hatte, von dem man dieselbe auf gesezliche Weise erwarb.

275.

Qui in jus, dominiumve alterius succedit, jure ejus uti debet.

Wer in in das Recht oder Eigenthum eines andern eintritt, kann nur das Recht desselben für sich ansprechen.

276.

Nemo videtur dolo exsequi, qui ignorat causam, cur non debeat petere.

Niemand kann als betrüglich handelnd angesehen werden, der nicht weiß, warum er eine Sache nicht verlangen kann, oder in seinem Namen behalten darf.

277.

Cum principalis causa non consistet, plerumque nec ea quidem, quae sequuntur, locum habent.

Wenn das Hauptverhältniß nicht zu Recht bestehen kann, heben sich auch deßen Folgen auf, in so ferne sie aus keinem andern gesezlichen Grunde bestehen können.

278.

Quod jussu alterius solvitur, pro eo est, quasi ipsi solutum esset.

Eine Verbindlichkeit bestehe sie in eigentlicher Zahlung oder in einer andern Leistung, die aus Auftrag des Verpflichteten erfüllt wird, wird angesehen, als ob man an ihn dieselbe z. B. auf Wechsel erfüllt hätte.

279.

Si nemo subiit haereditatem omnis vis testamenti solvitur.

Wenn niemand sich einer Erbschaft annimmt, erlöscht die Kraft des Testamentes.

280.

Quod nullius esse potest, id ut alicujus fieret, nulla obligatione valet efficere.

Was an sich dem bürgerlichen Erwerbe entzogen ist, einem andern als Eigenthum zu verschaffen, kann durch keine Verbindlichkeit übernommen werden.

281.

Etsi nihil facile mutandum est ex solennibus, tamen, ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est.

Obgleich nicht leicht feyerliche Verhandlungen und Kontrakte eine Modifikation erleiden sollen, so muß doch, wo die unverkennbare Billigkeit spricht, dem Betheiligten Unterstüzung gewährt werden.

282.

Vani timoris justa excusatio non est.

Mit einer grundlosen Furcht kann sich niemand giltig beschönigen.

283.

Impossibilium nulla obligatio est.

Zu physisch oder moralisch unmöglichen Handlungen kann sich niemand verpflichten.

284.

Nihil peti potest ante id tempus, quo rerum natura persolvi potest. Et eum solvendi tempus obligationi additur, nisi eo praeterito peti non potest.

Keine Verbindlichkeit kann früher zu erfüllen gefordert als sie ihrer Natur nach geleistet werden kann, und eine Zahlung darf erst nach Ablauf der bedungenen Frist eingeheischt werden.

285.

Si quis praegnantem uxorem relinquit, non videtur sine liberis decesisse.

Wer beim herrannahenden Wochenbette seiner Gattin mit Tod abgeht, kann nicht als kinderlos gestorben betrachtet werden.

286.

Quae rerum natura prohibentur, nulla lege confirmata sunt.

Was Naturwidrig ist, kann durch kein giltiges Gesez gestattet seyn.

287.

Pupillus nec velle, nec nolle in ea aetate nisi adposita tutoris auctoritate creditur, nam quod animi judicio sit in eo tutoris auctoritas necesse est.

Im Allgemeinen nehmen die Geseze an, daß der Minderjährige für sich allein weder Wollen noch Nichtwollen könne, denn zu jedem Geschäfte, welches Ueberlegung erheischt, ist die Einwilligung seines Vormundes unumgänglich nothwendig und nur dann, wenn etwas zum entschiedenen Vortheile des Mündels gereicht wird diese vormundschaftliche Beistimmung präsumirt.

288.

Quod evincitur in bonis non est.

Alles, was von einem dritten aus giltigen Gründen in Anspruch genommen wird, können wir nicht zu unserm Eigenthume zählen.

289.

Ea, quae in partes dividi non posſunt, solida a singulis heredibus debentur.

Was seiner Natur nach, nicht theilbar ist, z. B. eine Dienstbarkeit des Gangsteiges, des Weges oder der Wasserleitung muß ganz von den einzelnen Erben gewährt werden, so wie auch active die einzelnen Erben jeder diese untheilbare Sache ganz fordern können.

290.

In re dubia begniorem interpretationem sequi non minus justius quam tutius.

In wirklich zweifelhaften Fällen erfordert es nicht blos die Billigkeit, sondern selbst die kluge Vorsicht der wenig strengern Auslegung zu folgen.

291.

Omnia fere jura heredum perinde habentur ac si continuo sub tempus mortis heredes exſtitiſsent.

Bey den rechtlichen Ansprüchen der Erben, muß im Allgemeinen angenommen werden, daß die Erben schon Erben zur Zeit des Todes des Erblassers waren.

292.

Qui per succesſionem, quamvis longiſsimam, defuncto heredes constiterunt non minus heredes intelliguntur quam qui principaliter heredes extitiſsent.

Diejenigen, welche nach, wenn auch noch so entfernter Reih'folge der Verwandschaft Erben werden, sind es mit dem nemlichen Rechte, als die es nach dem nächsten Grade oder gleich anfänglich waren.

293.

Expreſsa nocent non expreſsa non nocent.

Nur dasjenige, was direct oder indirect gesagt oder ausgedrückt wird, kann eine nachtheilige Folge haben, was aber ausgelassen oder verschwiegen wird, kann keiner nachtheiligen Auslegung unterliegen.

294.

Privilegia quaedam cauſae sunt, quaedam personae, et ideo quaedam ad heredem transmittuntur, quae causae sunt, quae personae sunt ad heredem non transeunt.

Nur die Realprivilegien, nicht aber die der Person des Erblassers verliehenen, gehen auf die Erben über.

295.

Semper in conjunctionibus non solum quod licet considerandum est, sed et quid honestum sit.

Bey ehelichen Verbindungen kömmt nicht nur was erlaubt ist, sondern auch was anständig ist, in Betrachtung. 232.

296.

Non potest dolo carere, qui imperio magistratus non paruit.

Wer obrigkeitlichem Gebothe oder Verbothe nicht Folge leistete, ist niemals rein von bösem Vorsatze.

267.

Quotiens nihil sine captione investigari potest eligendum est quod minimum habeat inquitatis.

So oft ein Rechtsverhältniß, nur durch eine Verfänglichkeit bestimmt werden kann, muß der wenigst unbillige Sinn gewählt werden.

298.

Omnia, quae ex testamento profiscuntur ita statum eventus capiunt si initium quoque sine vitio ceperint.

Alles, was aus einem Testamente fließt, gilt nur dann, wann es ganz richtig schon im Anfange damit bestehen kann.

299.

Omnis definitio in jure civili periculosa est; parum enim est, quod non subverti posſit.

Jede Entscheidung im bürgerlichen Rechte ist schwierig, denn selten giebt es eine, die nicht verdreht werden könnte.

300.

Quad quis culpa sua damnum sit, non intelligitur damnum sentire.

Wenn jemand ganz und gar durch eigenes Verschulden in Schaden geräth, können sich die Gesetze nicht darum befassen.

301.

Minus est actionem habere, quam rem.

Es ist immer vortheilhafter eine Sache selbst, als einen rechtlichen Anspruch an dieselbe zu haben.

302.

Res judicata pro veritate accipitur.

Ein Verhältniß wird für das als wirklich angenommen als was es durch ein rechtskräftiges Urtheil bestimmt worden ist.

303.

Non potest videri desiisse habere, qui nunquam habuit.

Was man niemals hatte, kann man nicht sagen, da man aufgehört habe, es zu besitzen.

304.

Quae ab initio inutilis fuit institutio, ex post facto invalescere non potest.

Eine anfänglich schon ungiltige Erbseinsezung kann niemals in der Folge Rechtsbeständig werden.

305.

Morbus est temporalis corporis imbecillitas, vitium vero perpetuo corporis impedimentum.

Krankheit ist eine vorübergehende körperliche Gebrechlichkeit; — Gebrechen aber ein andauerndes Hinderniß zur Vornahme rechtlicher Geschäfte.

306.

Morbus ſonticus cuique rei nocet.

Presthaftigkeit verhindert jedes bürgerliche Geschäft.

307.

Inter ſtuprum et adulterium hoc intereſt, quod adulterium in nuptam, — ſtuprum in viduam committitur, — sed lex Julia de adulterio hoc verbo indifferenter utitur.

Unter verbothenem Beischlafe und Ehebruch findet eigentlich folgender Unterschied statt, daß dieser nur mit einer Ehefrau, jener mit einer Wittwe begangen wird; das julische Gesetz vom Ehebruch nimmt dieses Wort ohne Unterschied an.

308.

Proximus est, cui nemo antecedit, ſupremus, quem nemo ſequitur.

Der nächste Verwandte ist nur jener, dem kein anderer nach der Nähe der Grade vorgeht, — der letzte — ist jener, mit dem sich die Verwandschaftsgradberechnung schließt.

309.

Meorum et tuorum, adpellatione actiones quoque contineri dicendum est.

Unter Mein und Dein sind auch die beiderseitigen Klagerechte als veräußerlich und (größtentheils) vererbbare Theile unseres Aktivvermögens enthalten.

310.

Tres faciunt collegium.

Wenn es bei rechtlichen Geschäften hinsichtlich eines gültigen Entschlusses auf Stimmenmehrheit ankömmt, müßen wenigstens drey stimmfähige Personen gegenwärtig seyn.

311.

Proprie bona dici non possunt, quae plus incommodi quam commodi habent.

Unter dem Namen Güter läßt sich nicht wohl dasjenige verstehen, von dessen Besitz wir einen die Vortheile weit überwiegenden entschiedenen Nachtheil leiden.

312.

Dedisse intelligendus est etiam is, qui permutavit aut compensavit.

Tausch und Abrechnung gelten auch als würkliche Leistung.

313.

Restituere is videtur, qui id restituit, quod habiturus esset actor si contraversia facta non esset.

Zurückerstatten, heißt dasjenige wieder dem Kläger völlig einräumen, was demselben geblieben oder gehört hätte, wenn auch niemals ein Rechtsstreit entglommen wäre. Es gehören also zur Restitution die Früchte (natürliche und bürgerliche) conf. Nro. 269.

314.

Neque in interdicto, neque in coeteris causis pupillo nocere oportet dolum tutoris sive solvendo est, sive non est.

Weder vor Gericht noch in Privatgeschäften kann der Betrug des Vormunds, derselbe mag nun vermöglich oder Zahlungsunfähig seyn, seinem Mündel rechtlichen Nachtheil verursachen.

315.

Pupillus pati posse non videtur.

Ein Minderjähriger kann eigentlich niemals nach den Gesetzen einen Schaden leiden, denn entweder steht ihm die Restitution oder die Tutellarklage, und beim wahren und masquirten Dahrlehen der macedonische Rathsschluß zu Gebothe.

316.

Qui alienam rem defendit, nunquam locuples habetur.

Wer sich um eine fremde Angelegenheit annimmt, kann darum noch nicht als sich hierdurch bereichernd betrachtet werden.

317.

Partus non est pars rei furtivae.

Die Geburt eines gestohlenen Thieres gehört nicht dem Diebe, sondern dem rechtlichen Eigenthümer der Mutter.

318.

Dejicit et qui mandat.

Es ist immerhin gleichviel, ob ich den Eigenthümer oder Inhaber selbst entsetze, oder es durch einen Andern für mich thun lasse.

319.

Hoc jure utimur, ut quidquid omnino per vim ſiat, aut in vis publicae, aut in vis privatae crimen incidat.

Was immer mit unrechtlicher Gewalt geschieht, ist entweder eine verbrecherische Störung der öffentlichen Ruhe oder ein strafbarer Privatangriff.

320.

Non capitur, qui jus publicum ſequitur.

Wer das in seinem Staate geltende Gesetz zur Richtschnur seiner Handlungen nimmt, kann nicht fehlen.

321.

Quod dicimus eum, qui naſci ſperatur pro ſuperſtite eſse, tunc verum est, cum de ipſius jure quaeritur, aliis autem non prodeſt, niſi natus ſit.

Wenn wir das ungebohrne Kind für schon lebendig gebohren annehmen, so geschiehts nur zu seinem Vortheile, nicht zum Nutzen eines Dritten.

322.

Magna negligentia culpa est, — magna culpa — dolus eſt.

Eine große Nachlässigkeit in Geschäften heißt Versehen — ihr höchster Grad gilt in seiner Wirkung dem bösen Vorsatze gleich.

323.

Pronunciatio ſermonis in ſexu maſculino ad utrumque ſexum porrigitur.

Wenn vom männlichen Geschlechte der Ausdruck ist, wird das weibliche ohne besondere Abweichung darunter schon verstanden, nicht aber umgekehrt.

324.

Solutionis verbo satisfactionem quoque omnem accipiendum placet; solvere dicimus eum, qui fecit, quid facere promisit.

Unter Zahlung versteht man jede volle Befriedigung des Berechtigten, auch jener zahlt, welcher thut, was er zu thun versprach.

325.

Natura cavillationis haec est, ut ab evidenter veris, per brevissimas mutationes; disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, perducatur.

Die Wesenheit eines listigen Trugschlusses besteht darin, daß durch eine ganz geringscheinende Veränderung des Redesatzes aus einer anerkannten Wahrheit ein offenbarer Irrthum sich ergiebt.

326.

Faciendi verbo, reddendi etiam causa continetur.

Unter dem Worte Leisten, Thun, ist auch das Zurückgeben verstanden.

327.

Venisse ad heredem nihil intelligitur, nisi deducto aere alieno.

Vor Abzug der Schulden giebt es im rechtlichen Sinne keine Hinterlassenschaft.

328.

Non est pupillus, qui in utero est.

Das ungebohrne Kind ist noch kein Mündel, obwohl der Mutter eine Kuratel gegeben wird.

329.

Majore parte anni posſediſse quis intelligitur, etiamſi duobus mensibus poſsiderit, ſi modo adversarius ejus aut paucioribus aut nullis diebus poſsiderit.

Wenn unsere Gegenparthey wenigere Tage, als wir, oder gar nicht im Besitze des streitigen Gegenstandes war; so werden wir sagen, den größern Theil des Jahres besessen zu haben, sollte unser Inhaben auch nur zwei Monate gedauert haben.

330.

Proximi appellatione etiam ille continetur, qui ſolus est.

Der einzige kann doch immer auch nächster Erbe genannt werden.

331.

Intelligendus est mortis tempore fuiſse, qui in utero relictus est.

Das beim Tode des Erblassers noch ungebohrne Kind, wird als eines seiner wirklich hinterlassenen Kinder oder Enkel betrachtet.

332.

Delata hereditas intelligitur, quam quis poſsit adeundo conſequi.

Als angefallen kann jene Verlassenschaft angesehen werden, deren rechtmässiger Antrettung kein bekanntes Hinderniß im Wege steht.

333.

Quem ſine liberis eſse, dicere non poſsumus, hunc neceſse eſse dicamus, liberos habere.

Jener, von dem man nicht sagen kann, er sey Kinderlos, muß als Vater oder Großvater d. h. als mit Kindern gesegnet, betrachtet werden.

334.

Id apud ſequis haberi videtur, de quo habet actionem; habetur enim, quod peti poteſt.

An welcher Sache uns eine Klage zustehet, dieselbe können wir eigen nennen, denn man hat auch das, was man rechtlich von andern begehren kann.

335.

Cepiſse quis intelligitur quamvis alii adquiſivit.

Man hat doch das empfangen, was man einem Andern erwarb, — z. B. der Fideikommißerbe.

336.

Hereditatis adpellatione bonorum quoque poſseſſio continetur.

Der prätorische Güterbesitz wird auch unter der Benennung Erbschaft mitbegriffen.

337.

Falsum est, eam peperiſse, cui mortuae filius exſecatus eſt.

Von einer Frau, welcher nach ihrem Tode die Geburt durch Schnitt genommen wird, kann man das Wort Gebähren nicht anwenden.

338.

Etiam ea mulier, cum moreretur, creditur filium habere, quae exciso utero edere posſit, nec non etiam alio caſu mulier potest habere filium, quem mortis tempore non habuit, ut puta eum, qui ab hoſtibus remeavit.

Als Kinderlos kann aber eine Frau nicht gehalten werden, von der die Geburt künſtlich genommen wird, oder von der ſich durch einen andern Zufall ein Sohn entdeckt, der zur Zeit ihres Todes nicht gegenwärtig war, z. B. der erſt vom Feinde zurück kam.

339.

Qui mortui naſcuntur neque nati neque procreati videntur, quia nunquam liberi appellari potuerunt.

Todtgebohrne Kinder können im rechtlichen Sinne weder als gebohren noch als gezeugt angeſehen werden, weil man ſie niemals zu den Kindern zählen kann.

340.

Si quis dixerit intra diem mortis ejus ut aliquid fiat; ipſe quoque dies, quo quis mortuus eſt, numeratur.

Wenn jemand, daß etwas geſchehen ſoll, von ſeinem Tode abhängig macht, wird ſchon ſein Sterbetag gerechnet.

341.

Solvendo eſse nemo intelligitur, nisi qui ſolidum poteſt ſolvere.

Nur derjenige erscheint uns als zahlungsfähig, der ganz zahlen kann, (oder die Mittel zur vollen Zahlung besitzt.)

342.

Bonae fidei emptor esse videtur, qui ignoravit eam rem alienam esse, aut putavit eum, qui vendidit, jus vendendi habere, puta procuratorem aut tutorem esse.

Als redlicher Käufer kann nur derjenige gelten, dem entweder unbekannt ist, daß die gekaufte Sache dem Verkäufer nicht eigen war, oder welcher glaubte, der Verkäufer habe als Anwalt oder Vormund die Befugniß zu verkaufen.

343.

Debitor intelligitur is, a quo invito exegi pecunia potest.

Schuldner ist derjenige, von dem rechtlich gegen seinen Willen Geld erzwungen werden kann.

344.

Natorum adpellatio et ad nepotes extenditur.

Unter Kindern versteht man auch die Enkel.

345.

Derogatur legi, cum pars detrahitur, abrogatur legi, cum prorsus tollitur.

Entkräftet wird ein bisher gegoltenes Gesetz, wenn ein Theil desselben abgeschaft wird; ganz erlischt dasselbe durch völlige Zurücknahme.

346.

Alienatum non proprie dicitur, quod adhuc in dominio venditoris manet, — venditum recte dicetur.

Veräußert kann man eine Sache so lange nicht nennen, als sie noch beim Verkäufer zurückbleibt, — wohl aber erscheint sie verkauft, z. B. wenn sich Verkäufer bis zur Vollerlage des Kaufschillings das Eigenthum vorbehält.

347.

Donationis verbum simpliciter loquendo, omnem donationem comprehendisse videtur, sive mortis causa, sive non mortis fuerit.

Unter Schenkung schlechtweg gesprochen kann man beide Arten von Schenkungen — unter Lebenden — oder von Todeswegen verstehen.

348.

Commendare nihil aliud est quam deponere.

Jemand eine Sache anvertrauen, ist eigentliche Hinterlegung zur Bewahrung und Rückgabe.

349.

Latae culpae finis est, — non intelligere id, quod omnes intelligunt.

Mangel an ganz allgemein voraussetzbaren Kenntnissen ist eigentlich das Wesen einer dem Betruge gleichgeltenden Fahrlässigkeit. (conf. 322.)

350.

In negotiis contrahendis alia causa habita est furiosorum alia eorum, qui fari possunt, quamvis ac-

tum rei, non intelligerent; nam furiosus nullum negotium contrahere potest, pupillus omnia tutore auctore agere potest.

Bey rechtlichen Geschäften ist ein Unterschied zwischen einem Wahnsinnigen, und andern Personen, die zwar vernünftig reden können, ohne gerade schon ihren ganz reifen Verstand zu haben, denn der erstgenannte taugt zu gar keinem Geschäfte, — der Unmündige mit Beistand und Genehmigung seines Vormunds zu jedem.

351.

Semper in obscuris, quod minimum est, sequimur.

Bey ungewissen Werthsanschlägen wähle man die geringste Summe d. h. in soferne dadurch niemand zum offenbaren Schaden eines Dritten bereichert wird.

352.

Non solet exceptio doli nocere his, quibus voluntas testatoris non refragatur.

Demjenigen, was dem Willen des Erblassers nicht wirklich widerspricht, kann die Einrede des Betruges nicht giltig entgegenstehen.

353.

Heredis appellatio non solum ad proximum heredem sed et ad ulteriores refertur, nam et heredis heres et deinceps heredis appellatione continetur.

Erbe wird nicht nur der nächste Verwandte, sondern auch jeder Entferntere genannt, denn auch der Erbe des Erben u. s. f. wird darunter verstanden.

354.

Inteſtatus eſt non tantum, qui teſtamentum non fecit, ſed cujus ex teſtamento hereditas adita non est.

Nicht nur bey jenem, der keine letztwillige Verfügung hinterläßt, sondern auch bey dem, dessen Erbschaft nicht in Kraft seines Testaments angetretten wird, kann man sagen, es trette die gesetzliche Erbfolge ein.

355.

Satisdationis adpellatione interdum etiam repromiſsio continetur, qua contentus fuit is, cui ſatisdatio debebatur.

Die Kautionsbestellung besteht man manchmal in einer bloßen Gegenverpflichtung im Falle jener damit zufrieden ist, der die Sicherheits-Leistung fordern kann.

356.

Creditor is eſt, qui exceptione perpetua ſummoveri non poteſt; qui autem temporalem exceptionem timet, ſimilis est conditionali creditori.

Ein Gläubiger ist derjenige, dessen man sich vor Gericht durch keine immerwährende Einrede z. B. der bereits geleisteten Zahlung ꝛc. entledigen kann, — Wer aber eine zur Zeit seiner Forderung noch geltende Einrede z. B. des nicht bezahlten Geldes zu scheuen hat ist nur Gläubiger unter Voraussetzung, daß jene gefürchtete Einrede erlischt.

357.

Creditores conditionales dicuntur et hi, quibus nondum competit actio; — eſt autem competitura, vel qui ſpem habent, ut competat.

Bedingte Gläubiger sind auch diejenigen, die noch kein Klagerecht haben, wohl aber es erlangen werden oder hoffen können.

358.

Liberationis verbum eandem vim habet, quam solutionis.

Erlassung der Verbindlichkeit hat die nämliche Wirkung, als wie die vollzogene Leistung.

359.

Alienatio etiam usumcapionem continet, vix est enim, ut alienare non videatur, qui patitur usucapi.

Verjährung ist eine Art von Veräußerung, denn wer der Verjährung seiner Rechte durch einen andern geduldig zusieht muß angesehen werden, als wolle er sie veräußern.

360.

Eum quoque alienart dicitur, qui non utendo ommisit servitutem.

Wer durch Nichtgebrauch einer ihm zustehenden Dienstbarkeit dieselbe durch Verjährung verliert, wird demnach angesehen, als wenn er sie zum Vortheil des dienenden Gutes veräußern wolle.

361.

In obscuris inspici solet, quod verisimilius est aut quod plerumque fieri solet.

Das Wahrscheinliche und Gewöhnliche muß in unbestimmten, zweifelhaften Fällen und Voraussetzungen zum Anhaltspunkte dienen.

362.

Factum tutoris est factum pupilli.

Jeder durch den Vormund rechtsgiltig abgeschlossene Vertrag macht den Mündel verbindlich.

363.

Culpa tenet ſuum auctorem.

Die Folgen eines großen oder kleinen Versehens fällt nur dem Urheber zur Last. — z. B. die Fahrlässigkeit eines Gesellschaftsgliedes kann nicht, wie ein aus Zufall entstandener, Schaden von allen Gliedern getragen werden, sondern fällt auf den Urheber zurück.

364.

Melius est intacta jura ſervare, quam poſt vulneratam causam remedium quaerere.

Räthlicher und Besser ist's sich seine Rechte ungeschmälert zu erhalten, als hinterdrein nach Verletzung unserer rechtlichen Sphäre die richterliche Hilfe anrufen.

365.

Fallunt et falluntur qui conjugem ſuperſtitem ab inteſtato ſuccedere putant defuncto, alteri enim non ſuccedit, qui ſuum recipit.

Es ist irrig, wenn man glaubt, daß der überlebende Ehegatte den verstorbenen ab inteſtato beerbe, denn was man als sein Eigenthum zurück empfängt, ist jadoch kein Erbtheil.

366.

Venter non patitur moram.

(Der Magen versteht keinen Saumsal.)

Alle Alimentationsangelegenheiten gehören zur schleunigsten und kürzesten Rechtspflege daher wird nach dem Kordonianischen Edikte derjenige Erbe, dem die Filiation streitig gemacht wird, sofort aus derselben alimentirt, und die Hauptsache bis zur Mündigkeit ausgesetzt.

367.

Privilegiatus contra aeque privilegiatum non potest uti privilegio.

Ein Bevorzugter kann sich gegen einen gleich Bevorzugten seines ihm zustehenden Vorrechtes nicht bedienen.

368.

Unter dem Verse Sacratum tempus, Vetitum, Sponsilia, Votum werden die Impedimenta impedientia begriffen.

Geheiligte Zeit zu Advent und Fasten, Mangel des 3 mahligen Aufgebothes, oder eine verbothene aber dispensable Verwandtschaftsnähe der Brautpersonen, ein schon anderweitig noch bestehendes Eheverlöbniß, und das einfache Gelübde der Keuschheit sind die aufschiebenden Hindernisse der Ehe.

369.

Vis, metusque, Error. Ordo vel votum solemne, ligamen, impotentia, cultus disparitas, publica honestas, Raptus, Crimen, Cognatio, Affinitas, Aetas sunt impedimenta dirimentia.

Zwang und Furcht, Irrthum in der Person, geistlicher Orden und Priesterstand, eine schon bestehende

Ehe, — eine wahre schon vor der Ehe verhandene und unheilbare Unfähigkeit zum Beischlafe, — Ungleichheit des Glaubens (nurmehr zwischen Christen und Juden) — öffentlicher Anstand, wonach man der Verlobten Schwester, Mutter oder Tochter nicht heurathen darf, — gewaltsame Entführung, — vorsetzliche Ermordung des Ehegatten und Ehebruch, — verbothener Verwandschafts und Schwägerschaftsgrad, endlich unreifes Alter sind die ehzerstörlichen Hindernisse.

370.

Non dicta revocari nequeunt.

Was nicht gesagt wurde braucht keinen Wiederruf.

Nachtrag
zu den Rechtsregln.

371.

Nemo dubitat solvendo videri eum, qui defenditur.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß derjenige etwas zu leisten habe, der eine gerichtliche Vertheidigung braucht.

372.

Tecum non contraxi, ergo erga te mihi nulla est obligatio.

Mit dir hab ich nicht kontrahirt, folglich habe ich auch gegen dich keine Verbindlichkeit. Kauf bricht Miethe.

373.

Actore non probante absolvitur reus.

Kann Kläger mit seinem Rechte nicht aufkommen, so wird Beklagter frey.

374.

Jure pellitur a Fratre, frater tribus de causis, ut si.

Arguit hunc ſceleris, vel ei vult tollere vitam,

Vel ſi jacturam rerum ſibi moverit unquam.

Nebenſtehender Vers gründet ſich auf die Novelle 22 cap. 47. und enthält die geſetzlichen Gründe, aus denen ein Bruder den andern von der Erbſachft ausſchlieſſen wird.

1) Wenn derſelbe den Erblaſſer eines Verbrechens wegen bezüchtigte,

2) ihm nach dem Leben ſtrebte, oder

3) endlich ihm einen Schaden an ſeinem Vermögen zufügte.

Unter einem dieſer Fälle geht das brüderliche Erbe an die übrigen Brüder und an die Mutter über.

375.

Baptizans Babtizatus, babtizatique parentes.

Levans, Levatus, levatique parentes.

Bekanntlich giebt es bey Katholiken eine durch Tauf- und Firmelung entſtehende geiſtliche Verwandtſchaft, welche unter den nachbenannten Perſonen die Heurathen verbiethet.

Tauf- und Firmvater, Tauf- und Firmpathe, des Tauf- und Firm-Kindes Eltern.

376.

Judex non communicat officium ſuum, niſi imploratus.

Wo kein Kläger ist kein Richter.

377.

Judex inpropria causa nemo esse potest.

Richter und Parthey können nie in dem nämlichen Falle in einer Person vereiniget seyn.

378 et 379.

Quidquid, coram quo, quo jure petatur et a quo.
Recte compositus quisque libellus habet.
Conventi nomen, nomen quoque convenientis.
Judicis et nomen scribet causamque petendi.
Et quascunque petet res, istas scribere debet.

Eine richtig verfaßte Klage muß ausser der Geschichtserzählung enthalten:

1) die Benennung des Gerichtes
2) des Klägers
3) des Beklagten
4) den Grund der Klage
5) das Hauptgesuch oder den aus dem Grund der Klage, und der Geschichtserzählung gezogenen Schluß, und nach Umständen auch Nebengesuch.

380.

Luat in corpore, qui non luet in aere.

Wo unbedingt Strafe nothwendig ist, muß der Vermögenslose am Körper abgestraft werden.

381.

Melior est praevenire, quam praeveniri.

Es ist räthlicher, einem andern zuvorkommen, als sich ihn vorkommen zu lassen. z. B. im Besitz.

382.

Paria delicta mutua compensatione tolluntur.

Gleiche Vergehen werden unter sich so aufgewogen, daß kein Theil auf Strafe klagen kann.

383.

Omne promissum cadit in debitum.

Jedes ernstliche und erweisliche Versprechen wird dem Versprechenden zur Verbindlichkeit und Schuld, weil der Gegentheil auf dessen Erfüllung dringen und klagen kann.

384.

Quod sola affirmatione affirmatur, sola negatione refellitur.

Was durch eine bloße Bejahung zugestanden wird, wird durch eine einfache Verneinung widerlegt.

385.

Radiis virorum coruscant mulieres.

Die Gattinen nehmen an den Ehren und Stand ihrer Männer Theil.

386.

Censura, facto, natura, tempore casu.

Res in nullius dicitur esse bonis.

Herrnlose Dinge heissen jene, die entweder nie einen Privateigenthümer hatten, oder denselben wieder verlohren haben. Daher werden unter nebenstehenden Verse verstanden. 1) zum Gottesdienst gewidmete Gegenstände, 2) verlassen- oder weggeworfene Dinge, 3) wilde Thiere im Wald, Feld und Wasser, 4) alt verborgene Schätze, 5) liegende Erbschaften, öde Gründe, und unbewohnte Güter. conf. reg. 29.

387.

Casibus in denis mulier spondendo tenetur.

1) Pro libertate; 2) pro dote 3) renunciet et si

4) Decipiat, 5) pretium capiat, 6) caveatque secundo.

7) Debenti succedit, 8) si debita capit.

9) Si minor est credens, 10) si commoda propria gessit.

Bekanntlich sind die Bürgschaften der Frauen nach dem Vellejanischen Rathschlusse, ungiltig, ausgenommen in den im nebenstehenden Verse aufgezählten zehen Fällen:

ad 1 und 2) Wenn die Interzession für die Freiheit, oder die Brautgabe geschah.

ad 3) wenn sie ihrer Freiheit verzichtet, oder wenn sie den Gläubiger bei dem sie intercedirt, auffordert,

seine Klage gegen den Schuldner ruhen zu lassen, und sie in Anspruch zu nehmen.

ad 4) Wenn sie bei der Intercession arglistig verfährt,

ad 5) wenn sie ihrer Intercession wegen die Valuta annimmt, oder eine der Größe der übernommenen Gefahr angemessene Belohnung erhalten hat.

ad 6) Wenn sie sich für die nämliche Schuld wiederholtermalen, und zu verschiedenen Zeiten dergestalten interponirt, daß zwischen der erstern und weitern Intercession wenigstens zwey Jahre verflossen sind, welchen Falls jedoch die Wirkung der Obligation erst von Zeit solcher kräftigen Wiederholung anfängt.

ad 7) Wenn sie Erbinn das Hauptschuldners wird,

ad 8) wenn sie ein Darlehen in der Absicht aufnimmt, um dasselbe einen andern vorzuschießen, und ihr Gläubiger nicht gewußt hat, daß sie das Anlehen in der Absicht nehme, dasselbe einem andern vorzuschießen.

ad 9) Wenn sie bei einem Minderjährigen intercedirt, und dieser vom Hauptschuldner und dessen Bürge keine Befriedigung erhalten kann;

ad 10) wenn die Schuld, wofür sie intercedirt hat, zu ihrem erweißlichen Nutzen verwendet worden, oder ihr wenigstens kein Schaden durch die Intercession zugeht.

388.

Spoliatus ante omnia restituendus

Derjenige, der mit Gewalt oder auch auf heimliche Weise der Possession einer körperlich oder unkörperlichen Sache entsetzt wurde, muß vor allem durch gerichtlichen Beistand wieder in Besitz kommen, und ihm das Abgenommene erstattet werden.

389.

Sponde noxa, praesto est.

Altdeutsch „Bürgen soll man würgen.“ Nach dem Sinne Als Bürge einzustehen fordert alle möglichste Vorsicht.

390.

Non usucapies, nisi sint tibi talia quinque

Justa fides, justus titulus, res non vitiosa.

Ut res tradatur, possessio continuetur.

Die Giltigkeit der Verjährung erfordert fünf Stücke.

1) der Verjährende muß die ganze Verjährungszeit in gutem Glauben seyn,

2) einen Rechtsgrund für sich haben.

3) die Sache verjährungsfähig seyn; 4) die Uebergabe endlich

5) fortwährend, und ungestört den faktischen Zustand, resp. das Recht als das seinige ausüben.

Kurzer Ueberblick derwichtigsten Rechtsmaterien. (mit Rücksicht auf das k. b. Landrecht.)

Die Gesetze handeln entweder von reinen persönlichen Verhältnissen (Jus personnarum) oder von Sachen als Gegensatz der Person, insoferne uns entweder gegen Jederman gewisse Befugnisse zustehen (jus in re) oder insoferne wir durch besondere Gedinge oder Voraussetzungen in eigne Beziehungen mit gewissen Personen tretten (jus ad rem). —

Der dritte Gegenstand der Gesetze ist endlich die Herstellung des gestörten Gleichgewichts der persönlichen oder Sachenrechte (jus actionum.)

I. Personenrecht. Mensch ist im juridischen Sinne, jedes vom Weibe getrennte, lebensfähige Wesen dem in einem menschlichgebauten Körper eine denkende Seele bescheert ist. — Person ist dasjenige wirklich individuelle, oder als Individuum gedachte Wesen, dem im Staate Rechte und Verbindlichkeiten zukommen können. — Die Bedingniß dieser Rechtsfähigkeit heißt Stand und war bei den Römern dreifach status libertatis, familiae, civitatis. — (Stand der Freiheit, der Familie, des Bürgerrechts.)

In allgemeiner Beziehung sind die Menschen, Männer, Frauen, Zwitter, — Gebohrne oder noch im Mutterleibe verschlossen. — Gesunde oder entweder Gemüthskranke oder sonst zu besondern Rechtsverhältnissen Untaugliche (Spadones, Castrati etc.)

In Hinsicht der Freiheit theilten die Römer die Menschen in Freigebohrne, Freigelassene und Sklaven, im Bezug auf den Familienstand stehen die Menschen entweder unter einer Bothmäßigkeit des Hausvaters als Söhne oder Knechte, oder sie sind ihre eigenen Herrn, und in letzterer Beziehung volljährig und minderjährig.

Die väterliche Gewalt wird erlangt

durch die Ehe

= Annahme an Kindesstatt

= Ehelichmachung.

Die Vormundschaft und insbesondere die Kuratel erstreckt sich nicht nur über die Minderjährigen, sondern auch über erklärte Verschwender, Rasende, über Güter der Abwesenden, — Milder Stiftungen und Kirchen. — Der Fiskus genießt die Vorrechte der Minderjährigen.

II. Sachenrecht.

Sache ist der reine Gegensatz von Person, und ist Alles darunter verstanden, was Gegenstand eines Rechtes seyn kann. — Da nun das Recht nur in der Möglichkeit des Zwanges besteht, so kann dieser Zwang entweder nach dem Gegenstande des Rechts gegen Jedermann oder nur

gegen gewisse Individuen oder moralische Personen ausgeübt werden, in erster Beziehung ist die Rede vom

A) dinglichen Rechte (Jus jure) und B) im 2ter von persönlichen Rechte (Jus ad rem) dessen Arten sind Eigenthum, Pfand, Servitut, Zehentrecht, Erbschaft, Schaarwerk.

a) Eigenthum

Erwerbungsarten sind entweder oder natürliche oder gesetzliche.

natürliche

Jagd.

Fischfang

Vogelfang

Findung eines Schatzes.

Ergreifung einer Herrnlosen Sache

Beute im Kriege

Uebergabe und Cession

Zuwachs

natürlicher

Anschutt - Veränderung des Flußbettes, Anwurzelung.

künstlicher

Vermischung, Zusammengießung, Anschweißung.

Verbauung, Einpflanzung, Säung, Schrift und Gemälde auf fremden Materiale.

natürliche und bürgerliche Früchte

gesetzliche Erwerbungsarten. Vor Allem die Verjährung, oder Erwerbung durch Zeitverlauf, ist entweder erlöschende oder erwerbende, erstere erfordert

den Ablauf der gesetzlichen Zeit, die zweite aber Besitz, einen Rechtsgrund und redliche Meynung.

b) Pfand ist der gesetzlich oder vertragsmäßige Anspruch an dem Werthe einer fremden Sache, wegen einer Forderung an den Eigenthümer derselben.

c) Dienstbarkeit, ein dingliches Recht welches dem Eigenthümer einer Sache die Pflicht auflegt, zum Vortheil des Berechtigten etwas zu unterlassen, oder jenem zu gestatten;

d) Zehendrecht ist das dingliche Recht auf den bestimmten Antheil an Früchten eines fremden Gutes.

e) Schaarwerk oder Frohndienst ist die Befugniß von bestimmten Gutsbesitzern Arbeiten mit oder ohne Zugthiere fordern zu können.

Die Erwerbstitel des Eigenthums sind entweder allgemeine als Erbschaft und Arrogation und Generalfideikommiß oder besondere; obige Verjährung, Schenkung, Vermächtniß und Partikular Fideikommiß.

f) Die Erbschaft beruht

a) entweder auf der gesetzlichen Erbfolge (ab intestato.)

b) auf letztwillige Bestimmung des Erblassers (Testamentar Erbfolge)

c) oder auf vorausgegangenen Vertrage (Erbverträge)

Erbschaft bedeutet überhaupt einen Inbegriff von Gütern und Rechten, die ein Verstorbener hinterläßt, es

mögen nun Passiven darunter begriffen seyn oder nicht, im strengern Sinne wird aber nur das Aktivvermögen vererbt.

a) Zur gesetzlichen Erbfolge sind vor allen berufen, Kinder und Descendeuten mit Ausschluß der Ascendenten und Seitenverwandten, und zwar zu gleichen Theilen im ersten Grade, beim weitern oder ungleichen Grade in Stämmen.

2) Hiernach kommen Aeltern und Ascendenten ohne Repräsentationsrecht

3) die zweibändigen Geschwister und Geschwisterkinder, endlich

4) die übrigen Seitenverwandten nach Nähe des Grades mit Ausschluß der entfernten.

5) Wenn keine rechtsmässigen Erben da sind, erbt der Fiskus.

6) Das Erbrecht der Frau mit Ausschluß des Fiskus ist bei uns nicht recipirt.

b) Testamentarerbfolge.

Die Testamente sind entweder a) eigentliche Testamente und diese wieder solenne schriftliche oder mündliche oder privilegirte als Testamente zu den Akten, militärische, Testamente für fromme Stiftungen, Testamente der Bauern, — zur Pestzeit errichtete Testamente — Testamente der Aeltern, endlich gleichzeitige, gegenseitige, und bezügliche Testamente.

oder siehe Kodizille.

c) Die Erbverträge sind entweder zusichernde oder ausschliessende.

Das Universalfideikommiß verbindet den Erben zur Herausgabe der Erbschaft über Abzug der Trebellianischen Quarte.

Die singulären Erwerbstitel sind die obenbezeichnete.

1) Verjährung

2) die Schankung unter Lebendigen oder von Todes wegen.

3) das Vermächtniß einzelner Gegenstände. (Legate)

4) die dem Erben aufgetragene Auslieferung bestimmter Erbschaftsstücke. (Particular Fidei-Kommiß.)

B) Das persönliche Recht (Jus ad rem) besteht in der Möglichkeit des Zwangs in Bezug auf Sachen gegen bestimmte Menschen, die uns aus wirklichen oder fingirten Verträgen (quasi contracte) aus wirklich oder fingirten Vergehen. (Quasi delicta) verpflichtet werden.

I. Verttäge sind entweder genannte oder ungenannte; die genannten brauchen zu ihrer Vollgiltigkeit.

1) die wirkliche Uebergabe des Vertragsgegenstandes (Real Kontrakte.)

a) Darlehen (mutuum) b) Leihvertrag (commodatum) c) Uebergabe zu unbestimmten und wiederruflichem Gebrauch (precarium) d) Hinterlegung (Depositum.)

e) Uebergabe einer streitigen Sache an einen dritten zur Bewahrung und Obsorge (Sequestrum) und f) Pfand (pignus)

2) oder nur die wirkliche Einwilligung der Kontrahenten. (Consensual=Verträge)

a) Kauf (emtio venditio)

b) Miethe (locatio conductio)

c) Erbrecht mit dessen irregulären Abarten Emphyteusis regularis et irregularis.

d) Gesellschaft (societas.)

e) Vollmacht (mandatum.)

3) Die auf ein mündliches Zusagen beruhenden Kontrakte waren ehmals a) die Stipulation und b) die Bürgschaft.

4) Macht man sich durch Ausstellung einer Handschrift verbindlich, so heißt dieß ein Chirographar Vertrag.

Die sogenannten Quasi contraete sind

a) die Geschäftsführung. b) Gemeingut. c) Schiffsgut. d) Zahlung eines nicht schuldigen Betrages. e) Zahlung ohne Grund. f) Zahlung aus schändlichem Grunde. g) Zahlung ohne Erfolg (causa data causa non sequuta.) h) Aufnahme in Schiff, Gasthäuser oder Ställe. i) Kriegs=

befestigung. k) Vormundschaft. l) Verwaltung. m) und Erbschaftsantrettung.

II. Die Vergehen sind entweder von dem zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens Verpflichteten wirklich begangen worden, (vera delicta) und können geschehen an unserm Leib und Gut oder an unserer Ehre (injuria) oder sind fingirte Vergehen (quasi delicta hierzu rechnet man.

a) Die Unwissenheit des Richters k) die Ausgießung oder Wurf aus einem Gebäude c) die Stellung oder Aufhängung von etwas Leibesgefährlichem. d) Beschädigungen durch Kinder, Untergebene der Schiffer und Wirthsleute. e) unzeitiges Mitleiden und f) Verhehlung eines zu hindern möglichen Vergehens. g) Schäden, welche das Vieh anrichtet.

Die Verbindlichkeiten werden aufgehoben

a) durch wirkliche Zahlung oder Leistung dessen, wozu man verbunden war. (Solutio)

b) durch Abrechnung der Schuld an einer Gegenforderung. (compensatio);

c) Vereinigung der Schuld und Forderung in einer Person. (Confusio);

d) Novation, wenn die bisherige Verbindlichkeit verändert wird;

e) Delegation, wenn ein anderer Verpflichteter eintritt;

f) Scheinempfang (Acceptilatio) wenn der Gläubiger oder überhaupt der zu fordern Berechtigte sich als bezahlt oder befriediget erklärt;

g) Verzichtleistung des Berechtigten auf sein Guthaben. (renunciatio);

h) Untergang der Sache z. B. bei Servituten des dienenden Gutes (Interitus rei debitae);

i) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum);

k) Tod des Schuldners, in so ferne nicht die Erbsmasse für das Schuldige haftet, oder von einer personellen Leistung die Rede ist;

l) Gegenseitige Einwilligung (mutuus consensus contrahentium);

m) Zeit, wofür die Verbindlichkeit eingegangen war, oder ihrer Natur nach dauern konnte;

n) Verjährung nach Masgabe der gesetzlichen Bestimmungen. (praescriptio);

o) Concurrenz lukrativer Erwerbgründe;

III. Die dritte Haupteintheilung der Römer handelte in ihrer Rechtslehre von den Klagen und vom Prozesse über-

haupt, das sogenannte (jus actionum); die Hauptmomente bestehen im Folgenden;

Wenn der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit gar nicht, oder unvollständig nachkömmt; so tritt für den Berechtigten die Nothwendigkeit ein, die Realisirung der im Begriffe des Rechtes ruhenden Möglichkeit des Zwanges bei dem geeigneten Richter (coram judice competente) nachzusuchen, und zwar entweder so, 1) daß der Berechtigte die richterliche Hilfe gegen den Nichtberechtigten, oder gegen den Störer seiner Rechte und Ruhe anruft. (per modum actionis)

(Klage ist Anrufung des Richters zur Erlangung, Sicherung, oder Wiedererlangung eines Rechtes. Die Klagen werden ihrer Dauer, ihres Zweckes, ihres Umfanges und ihres Gegenstandes nach verschieden eingetheilt)

2) oder daß der Beklagte das Recht seines Klägers zu entkräften sucht, durch die Einrede (exceptio) — welche also nichts anders ist, als die Vertheidigung vor Gericht gegen die Ansprüche und Beschwerden des Klägers, — Die Einreden sind I. entweder verzögerliche (dilatoriae) und zwar wieder

a) Gerichtsablehnende

b) eigentlich verzögerliche in Bezug

a) auf die streitenden Parteien oder ihre Beistände

b) auf den Prozeß selbst z. B. (exceptio inepti libelli

c) auf den Prozeßgegenstand selbst z. B. exceptio plus petitionis

II. oder zerstörliche (peremtoriae) und entweder dingliche oder persönliche Einreden; sie stützen sich auf eine gesetzliche Begünstigung, auf eine Thatsache, den Mangel eines Klagegrundes, der noch nicht vorhandenen Zeit, des erloschenen Rechtes

3) endlich kann Beklagter dem Kläger eine andere Klage entgegensetzen (reconventio.)

Personen, die nicht selbst vor Gericht erscheinen wollen, können, oder dürfen, müssen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. — Mit der Vorforderung des Beklagten (Citatio) beginnt der Rechtsstreit und die Verjährung wird unterbrochen. —

Jede Rechtsangelegenheit muß vor dem geeigneten Richter angebracht werden. — Diese Kompetenz beruht entweder a) auf dem Wohnort des Beklagten, b) auf dem Orte der Ergreifung c) oder des begangenen Verbrechens d) des abgeschlossenen Vertrages e) der geführten Verwaltung, f) des verhängten Arrestes g) der ent=

legenen Sache, h) und der Verbindung der streitigen Angelegenheiten. — Beiderseitige Einlassung vor dem ungeeigneten Richter heißt Prorogation.

Die Streitführung ist an mehr oder weniger gesetzliche Förmlichkeiten gebunden, daher oder ordinarius processus, oder Summarius vel summarissimus. Entweder handelt es sich um das Recht oder nur um den Besitz (petitorium vel possessorium.) Die possessorischen Rechtsmittel heißen in specie Interdicte und zielen auf Erhaltung, Sicherung, oder Wiedererlangung des Besitzes.

Handelt sich nur um den jüngsten Besitz z. B. Jahr und Tag, so spricht man vom possessorium momentaneum.

Der Einrede steht die Replick, und dieser die Duplick entgegen, womit in Baiern der Schriftenwechsel geschlossen ist, wenn keine Nova vorkommen.

Das in einem Prozesse zu Beweisende kann nach Umständen oder speziellen Bestimmungen des Gesetzes dargethan werden

a) durch unstreitbare Urkunden

b) durch nicht exzeptionsmäßige Zeugen

c) durch eigenes Bekenntniß des Gegners

d) durch den Eid

e) durch gerichtlichen Augenschein mit Beziehung von Sachverständigen

f) durch Rechnungsprobe,

g) Vermuthungen

h) endlich durch Notoritaet und gemeinen Ruf.

Das richterliche Erkenntniß betrifft im Laufe des Prozesses entweder einen Nebenpunkt z. B. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, (oder früherhin Relevanz der Probatorial und Reprobatorial Artikel,) und heißt dann Interlokut, oder es bestimmt mit Anhang der Entscheidungsgründe in der Hauptsache und heißt dann defintiv Erkenntniß oder Urtheil. Jede Sentenz muß den streitenden Partheyen kund gemacht, und kann dann erst unumstößlich oder res judicata werden, wenn dagegen in dem gesetzlichen Berufungstermine bei dem obern oder obersten Gerichte keine Beschwerde (appellation, revision) eingelegt worden ist.

Die Folgen des rechtskräftigen Urtheils bestehen in der Einweisung in das erhaltene Recht, in der Beitreibung der vom unterliegenden Theile zu entrichteten Geldsumme und Vergütung der Streitkösten. — Zahlt der Schuldige nicht freiwillig nach gesetzten Zahlungsterminen; so tritt die Auspfändung und Versteigerung ein. Das

Konkursverfahren gegen einen insolventen Schuldner besteht in Beschreibnng, und Werthsbestimmung seines Aktivvermögens, dann Aufstellung eines Massakurators, in Zusammenberufung seiner Gläubiger, Liquidirung und weiteren summarischen Verhandlung ihrer Ansprüche, Bestimmung des Vorzuges einer jeder Schuldpost. Findet keine Appellation gegen das Prioritaetserkenntniß statt, so werden die Mobilien und Güter verkauft, wobey ein Gläubiger gegen Einbuße seiner Forderung und Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger mit dem sogenannten jure delendi eintretten kann. — Ueber die ganze vorhandene Aktivmasse wird vom Gantgerichte nach Maasgabe des Prioritätserkenntnisses gegen Quittungen der Gläubiger distribuirt und finden sich hierbei auch streitige Posten; so werden sie entweder sequestirt (deponirt) oder gegen Kaution an die Betheiligten verabfolgt.

Sal. Mel.

Inhalt der Sammlung
von
370 lateinischen Rechts-Regeln mit deutscher Erklärung.

I. Allgemeine Regeln.

a) über Gesetze. 8. 9. 10. 13. 14. 77 und 345.

b) Privilegien. 102. 103. 294. 367.

II. Besondere Rechtsregeln.

A) In Bezug auf persönliche und Familiarverhältnisse.

Nro. 126. 127. 137. 147. 194. 195. 197. 208. 227. 232. 237. 241 bis 243. 305 bis 307. 310. 321. 323. 337 bis 339. 350.

a) väterliche Gewalt — und Paternität.

18. 285. 333. 344.

b) Verwandtschaft und Schwägerschaft.

19 bis 24. 114. 287. 375.

e) Ehe und Ehehindernisse.

130. 295. 365. 368. 369. 385.

d) Annahme an Kindesstatt. 104.

e) Vormundschaft und Kuratel.

25 bis 28. 169. 170. 208. 314. 315. 328. 362.

f) Gesetzliche Erbfolge, Testamente, Erbverträge.

50 bis 62. 73 bis 77. 40. 113. 116. 121. 136. 140. 155. 156. 167. 185. 206. 211. 213. 224. 229. 246. 255. 279. 289. 291. 292. 304. 308. 327. 330 bis 332. 336. 340. 352 bis 354. 347.

B) In Bezug auf Sachenrecht.

a) Dingliches Recht (Jus in re.)

1) Ueberhaupt. 29. 31. 32. 37. 46. 48. 49. 68. 92. 93. 112. 115. 198. 226. 228. 235. 236. 252. 264. 274. 275. 277. 280. 303. 311.

2) b) Besondere Regeln.

35. 36. 38. 39. 45. 47. 82. 87. 88. 89. 90. 94. 120. 142. 248. 151. 158. 166. 179. 199. 201. 214. 247. 248. 251. 253. 254. 258. 261. 267. 288. 312. 317. 318. 329. 335. 341 bis 343. 346 bis 348. 351. 355. 356 bis 361. 386.

3) c) inspec. Verjährung und Possession.

40 bis 44. — 205. 212. 217. 222. 223. 238. 390.

b) Persönliches Recht (Jus ad rem.)

1) Verträge im Allgemeinen.

3. 4. 7. 11. 12. 15. 16. 17. 64 bis 67. 70 — 72. 81. 91. 118. 122. 123. 124. 128. 231. 132. 144 — 146. 149. 157. 159. 171. 172. 176. 177. 178. 180. 181. 184. 188. 187. 190. 191. 200. 203. 207. 210. 215. 220. 221. 230. 231. 233. 239. 240. 256. 257. 260. 266. 272. 273. 278. 283. 284. 286. 293. 320. 324 bis 326. 372. 383. 384. 387. 389.

2) über Kulpa, Dolus, Irrthum, Gewalt, Zwang, Furcht, Zufall.

34. 78. 79. 83. 84. 133. 148. 160 168. 174. 175. 104. 218. 219. 234. 249. 250. 262. 263. 271. 276. 296. 300. 322. 349. 363. 282.

C) In Bezug auf streitige Rechts-Verhältnisse (Jus actionum.)

1. 69. 95 bis 98. 101. 110. 125. 134. 135. 139. 153. 162. 163. 264. 182. 186. 189. 192. 193. 265. 268. 269. 270. 281. 297. 299. 301. 316. 370. 371. 376. 377. 380. 382. 388.

1) Klagen und Replick.

99. 117. 119. 129. 138. 154. 165. 195. 202. 209. 216. 225. 244. 245. 259. 301. 309. 313. 334. 364. 366. 373. 378. 379. 381.

2) Einreden.

86. 105. 108. 109. 117. 141. 150. 161. 183.

3) Beweismittel, Urkunden, Zeugen, eigenes Geständniß.

2. 5. 6. 86. 100. 106.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feeg, Maximilian

Sammlung von 370 lateinischen Rechtsregeln mit deutscher Uebersetzung und Erläuterung Nebst Anhang von 20 Rechtsregeln und Register über alle 390 Rechtsregeln ; [Auszüge aus Dig. lib. 50, tit. 16. & 17.]

Augsburg 1823

J.rom.f. 24 cr
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566263-0